

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Der Umfang der gewerblichen Berechtigung eines Pflasterermeisters.
2. Zulassung von Wänden aus Betonplatten mit vertikalen Runderisen-einlagen „System E. Hübner.“
3. Sonntagsruhe beim Handel mit Kinderluftballons.
4. Kompetenz bei Übertretungen der Pünzierungsvorschriften.
5. Städtische Handelsakademie in Gablonz a. d. N. und Privathandelschule in Cattaro. — Ersatz der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe.
6. Unzulässigkeit der Ausfolgung von Giftilizenzen an Private.
7. Rechtliche Behandlung der Gebäude- und Güterverwaltung (Hausverwaltung).
8. Befähigungsnachweis für das Modistengewerbe.
9. Verbot des Standhaltens auf den öffentlichen Straßen zum Zwecke des Zeitbietenens von Waren ohne gemeindebehördliche Bewilligung.
10. Begünstigungen der Arbeiterwohnhäuser auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 114.
11. Ladenschluß im Friseurgewerbe.
12. Behandlung ungestempelter Parteieingaben.
13. Auswanderung nach Kanada.
14. Bestellung eines neuen Amtsvorstandes des Gewerbe-Inspektorates Wien II.
15. Wiedererrichtung und Wirkungskreis der General-Direktion des Grundsteuerkatasters.
16. Requirierung von Urteilen des k. k. Obersten Gerichtshofes seitens der Administrativbehörden.
17. Postbestelldienst im VII. Wiener Gemeindebezirk.
18. Maßregel zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde.
19. Pharmazeutischer Dienst in Apotheken in Bosnien und der Herzegovina.
20. Anwendung der Strafbestimmungen des neuen Tierseuchengesetzes.
21. Meldepflicht der nichtaktiven Mannschaft und der Landsturmpflichtigen bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeit.
22. Erweiterung der Sprengel der Bezirksgerichte Josefstadt und Margareten in Straffachen.
23. Unterscheidung zwischen Gewerbe- und Hausierstrafen.
24. Die gewerbliche Sonntagsruhe in der I. Internationalen Jagdausstellung.
25. Gift-Versehr.

26. Verbot der dauernden Aufstellung von Fuhrwerk in der Seitenfahrbahn am Rärtnerringe.
27. Religionswechsel österreichischer Staatsbürger im Auslande.
28. Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

29. Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Bestimmungen über die Zeitbeförderung.
30. Regelung der Bezüge der städtischen Kanzlisten.

Stadtrat:

31. Unterhaltsbeitrag aus Gemeindemitteln für städtische Angestellte aus Anlaß einer militärischen Dienstleistung.

Magistrat:

32. Wegfall der Urlaubsansuchen der Diurnisten und sonstigen provisorischen Bediensteten anlässlich der Ableistung der Waffenübung und militärischen Ausbildung.
33. Unzulässigkeit von Gegenschritten anlässlich der Zuweisung an andere Dienststellen.
34. Unzulässigkeit der Aufrechnung von Gebühren für das Erscheinen vor Gericht als Zeuge oder Sachverständiger.
35. Vorschrift über die Sebarung und Verrechnung hinsichtlich der „stehenden Verläge“.
36. Konstriptionsämtliche Fachprüfung.
37. Theater, Singpielhallen, Schaustellungen. — Abgrenzung des Wirkungsbereiches der Magistrats-Abteilung IV und der magistratischen Bezirksamter.
38. Vereindigung der Baubehörden von Veränderungen im Baugewerbe.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

39. Regelung der Verlassenschaftbeiträge zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Der Umfang der gewerblichen Berechtigung eines Pflasterermeisters.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. April 1910, Nr. 3742 (M. B. A. IX, 28285):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Freiherrn v. Weiß, Dr. Binder und Diwald, dann des Schriftführers k. k. Rats-Sekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 28. Februar 1909, Z. 4481, betreffend den Umfang der gewerblichen Berechtigung eines Pflasterermeisters, nach der am 13. April 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Rudolf Protsch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. v. Pelikan, in Vertretung der belangten Behörde, sowie des mitbelangten Josef Urban, endlich des Vortrages der mitbeteiligten Genossenschaft der Pflasterermeister in Wien, Eduard Kotter, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Handelsministerium dem Rekurse der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen

die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei, mit welcher ausgesprochen worden war, daß der Pflasterermeister Josef Urban auf Grund seines auf das Pflasterergewerbe lautenden Gewerbebescheines auch zur Untermauerung der Randsteine bei der Trottoirherstellung berechtigt sei, unter Berufung auf § 37 der Gewerbeordnung keine Folge gegeben, weil die Untermauerung der Randsteine, insoweit es sich um die Herstellung einer geeigneten Unterlage ohne konstruktive Arbeiten handelt, als eine zur vollkommenen Herstellung des Pflasters nötige Arbeit anzusehen ist.

Der Gerichtshof konnte die dagegen eingebrachte Beschwerde nicht als begründet ansehen.

Die Beschwerde verneint, daß diese Arbeiten nicht dem Pflasterer, sondern dem Bau- und Maurermeisterergewerbe zufallen. Der Pflasterer sei nur berechtigt, Natursteine in Sand oder sonstiges trockenes Material zu betten, die Untermauerung von Bausteinen aber, also die Verbindung von künstlich hergestellten Steinen, Ziegeln und dergleichen mittels Mörtels sei die Herstellung eines Mauerwerkes. Es sei dies auch keine Nebenarbeit bei der Herstellung, denn die Untermauerung müsse der Herstellung des Trottoirs vorangehen.

Über diese Einwendung ist folgendes zu bemerken:

Nach § 35 der Gewerbeordnung ist der Umfang eines Gewerbebescheines nach dem Inhalte des Gewerbebescheines zu beurteilen. Nach § 37 der Gewerbeordnung ist der Gewerbetreibende berechtigt, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen. Aus diesen Bestimmungen ist zu entnehmen, daß der Inhaber eines Produktionsgewerbes gewiß berechtigt ist, zum Zwecke der Herstellung jenes Gegenstandes, dessen Erzeugung eben den Inhalt seiner Gewerbeberechtigung bildet, alle jene Arbeiten auszuführen, ohne welche diese Herstellung begrifflich überhaupt nicht oder doch nach jeweiligen Verkehrsübungen praktisch nicht ausführbar ist und welche daher regelmäßig mit der Herstellung jenes Gegenstandes verbunden sind. Im vorliegenden Falle lautet der Gewerbebeschein des Urban auf das Pflasterergewerbe. Es ist nun zweifellos, daß die Herstellung eines Pflasters, die eben der Gegenstand dieser Gewerbeberechtigung bildet, ohne eine entsprechende Befestigung der aufzuliegenden Steine ganz undenkbar ist, woraus sich dann

weitere ergibt, daß die Pflasterermeister auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung auch befugt sein müssen, die zur Befestigung der Pflastersteine erforderlichen Arbeiten auszuführen. Was für Arbeiten hierzu erforderlich sind, ist natürlich eine rein gewerbetechnische Frage. Darüber, ob die fraglichen Untermauerungsarbeiten zu diesen Arbeiten zu rechnen sind, wurden die erforderlichen Erhebungen im Sinne des § 36, Absatz 2 gepflogen, sowie auch anderweitige fachliche Gutachten (Stadtbaumeister und technisches Departement der k. k. n.-ö. Statthaltereirei) eingeholt.

Aus den vorliegenden Gutachten der Handelskammer, des Stadtbaumeisters und des technischen Departements der Statthaltereirei ergibt sich aber, daß bei Trottoirs regelmäßig die breiteren Randsteine zur entsprechenden Befestigung eine Untermauerung erhalten müssen und daß seit der Verwendung von breiteren Randsteinen, welche eine Untermauerung erforderlich machen, auch die gewöhnliche Untermauerung von den Pflasterermeistern vorgenommen wird. Wenn nun die Gewerbebehörde auf Grund dieser Erhebungen zu der angefochtenen Entscheidung über die Berechtigung der Pflasterermeister, diese Arbeit vorzunehmen, gelangt sind, so kann mit Recht nicht behauptet werden, daß dieser Anspruch auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung oder auf einer unzulänglichen Tatbestandshebung beruht. Da es sich um Arbeiten handelt, welche zur Herstellung des Pflasters erforderlich sind und deshalb in die Gewerbebefugnis des Pflasterermeisters fallen, kann es nicht weiter darauf ankommen, in welchem Stadium des Arbeitsprozesses diese Arbeiten vorgenommen werden.

Deshalb war die Beschwerde abzuweisen.

2.

Zulassung von Wänden aus Betonplatten mit vertikalen Runderseineinlagen „System E. Hübn er“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 10. Mai 1910, M. Abt. XIV, 2007/10:

In Erledigung des Ansuchens der Firma E. Hübn er, XI, Leberstraße 82, wird die Verwendung der von ihr erzeugten Wände aus Betonplatten mit vertikalen Runderseineinlagen (System E. Hübn er) bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Betonplatten sind mindestens 8 cm dick auszuführen.

Ihre Länge hat 50 cm, ihre Höhe 38 cm zu betragen.

2. Die vertikalen Runderseine müssen mindestens 5 mm dick und 1·10 m lang sein.

Sie sind in Entfernungen von höchstens 25 cm derart zu verlegen, daß die Stöße je zweier nebeneinanderliegender Eisen um mindestens eine Plattenhöhe gegeneinander versetzt sind.

Die horizontalen Seineinlagen sind entsprechend den Bestimmungen des Erlasses M. Abt. XIV, Z. 5228/06, Punkt 1, anzuordnen.

3. Das Vergießen der Kanäle hat mit Portlandzementmörtel nach jedesmaligem Verlegen einer Plattenreihe zu erfolgen.

4. Die Bestimmungen der Erlasse M. Abt. XIV, 152/06 und 5228/06 haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Die beigebrachte Planskizze wird dem Stadtbaumeister zur Verwahrung übermittleit.

3.

Sonntagsruhe beim Handel mit Kinderluftballons.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereirei vom 11. Mai 1910, Z. I a-970 M. Abt. XVII, 3564/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Nach § 5, P. 3 der Statthaltereirei-Kundmachung vom 26. März 1907, Z. G. Bl. Nr. 21, ist der Handel mit Luftballons an Sonntagen in Wien nur im Prater, u. zw. von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends gestattet.

Im Anschlusse an diese Bestimmung, die allerdings mit Rücksicht auf den Ladenschluß bezüglich der letzten zwei Verkaufsstunden derzeit gegenstandslos ist, bewilligt die Statthaltereirei über Einschreiten der Genossenschaft der Erzeuger von Spielwaren, daß der erwähnte Sonntagshandel im übrigen Gebiete der Stadt Wien vom 15. Mai 1910 ab in den Stunden von 2 bis 8 Uhr nachmittags stattfinden.

Die Verkaufsbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte wird im Zusammenhange mit anderen Bestimmungen erst später erfolgen.

4.

Kompetenz bei Übertretungen der Punzierungs-vorschriften.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereirei vom 14. Mai 1910, Z. X a 793, M. Abt. XVII, 3916/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

Es ist zur Kenntnis des Ministeriums des Innern gelangt, daß eine politische Behörde I. Instanz in dem Feilbieten von minderwertigen und nicht nach der Vorschrift des § 43 des Gesetzes vom 19. August 1865, R.-G.-Bl. Nr. 75 ex 1866, bezeichneten Metallgeräten von der im § 21 zitierten Gesetzes angeführten Art einen strafbaren Tatbestand, so insbesondere eine Übertretung des zitierten § 43 nicht erblicken zu können, erklärte.

Anlässlich dieses Falles wurde den oben bezeichneten Behörden unter Hinweis auf den mit h. ä. Erlasse vom 3. März 1906, Z. VII-1106, mitgeteilten Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1906, Z. 2569, und über Erlaß dieses Ministeriums vom 19. Februar 1910, Z. 442 ex 1907, Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet:

Der § 43 des Punzierungs-Gesetzes vom 19. August 1865, Nr. 75 R.-G.-Bl. ex 1866, ordnet zweierlei an; er enthält zunächst die Bestimmung, daß die im § 21 des zitierten Gesetzes benannten Metallgeräte eine bestimmte Bezeichnung zu tragen haben, und weiters die Bestimmung, daß dem Verfertiger die Anbringung dieser Bezeichnung auf jenen Geräten obliegt.

Der mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Exekutivgewalt obliegt es, diese beiden im § 43 enthaltenen Bestimmungen im Interesse der Öffentlichkeit, beziehungsweise des laufenden Publikums, durchzuführen, beziehungsweise über deren Einhaltung zu wachen und sodann nach Maßgabe der verfügbaren gesetzlichen Zwangsmittel, nicht nur gegen den Verfertiger, der seiner Obliegenheit, die im § 43 des Punzierungs-Gesetzes benannten Metallgeräte in einer bestimmten Weise zu bezeichnen, nicht nachkommt, sondern auch gegen jedermann einzuschreiten, der die im § 43 leg. cit. weiters enthaltene Vorschrift, wonach die im § 21 benannten Metallgeräte eine bestimmte Bezeichnung zu tragen haben, zum Nachteil der geschützten öffentlichen Interessen dadurch übertreitet, daß er solche bezeichnungspflichtige und nicht vorschriftsmäßig bezeichnete Metallgeräte feilbietet und verkauft.

Es ist somit gegen Personen, welche die eben angeführte Übertretung nachweislich begangen haben, in Gemäßheit der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 98 R.-G.-Bl., strafweise vorzugehen.

Dieser Statthaltereirei-Runderlaß erging an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an die k. k. Polizei-Direktion in Wien und wurde auch dem Magistrate zur Kenntnis gebracht.

Gleichzeitig wurde letzterem eine Abschrift des an die Finanzlandesbehörden ergangenen Erlasses des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1905, Z. 73870, betreffend die Kompetenz zur Ahndung von Übertretungen der Punzierungs-Vorschriften, folgenden Inhalts übermittleit:

Über die seitens einer Finanzlandesdirektion gestellte Anfrage, ob die Strafbestimmung des § 376 des Gefällsstrafgesetzes in dem Falle Anwendung findet, wenn ein im Grunde des § 21 des Punzierungs-Gesetzes vom 19. August 1865, R.-G.-Bl. Nr. 75 ex 1866, als unecht zu behandelndes Goldgerätee (Neugoldring) entgegen der Anordnung des § 43 dieses Gesetzes, bezw. des Ministerialerlasses vom 7. Mai 1902, Z. 4172 (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 92) nur mit einer abgekürzten Bezeichnung (z. B. „N. G.“) und nicht mit der im Verkehre gebräuchlichen unverkürzten Bezeichnung des Stoffes aus welchem es besteht, (Neugold) bezeichnet worden ist, wird der Finanz-(Landes-)Direktion Nachstehendes bedeutet:

Gemäß des Absatzes I des Kundmachungspatentes zum Gefällsstrafgesetze vom 11. Juli 1835, P. G. S. 63 B, Nr. 112, und gemäß § 1, Z. 2, der auf Grund dieses Patentes mit dem Hofkanzleidekrete vom 3. März 1836, P. G. S. 64 B, Nr. 48, kundgemachten Vorschrift über die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes war auf die Übertretungen der Punzierungs-Vorschriften das Gefällsstrafgesetz nicht anzuwenden und es blieben für diese Übertretungen die bestehenden Vorschriften sowohl in Absicht auf die Bestimmung der Strafen, als auch auf das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren in Wirksamkeit.

Durch das nachfolgende Punzierungs-Gesetz wurde nun abweichend von anderen Gefälls-Gesetzen nicht die subsidiäre Wirkung des Gefällsstrafgesetzes anerkannt, sondern im § 85 dieses Gesetzes normiert, daß die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes für das Verfahren maßgebend seien, durch welches die im V. Abschnitte (§§ 73 bis 84) des Punzierungs-Gesetzes festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden.

Aus dieser einschränkenden Anordnung des § 85 des Punzierungs-Gesetzes geht deutlich hervor, daß der Gesetzgeber die subsidiäre Geltung des Gefällsstrafgesetzes, soweit auch nicht der materiellrechtlichen Bestimmungen desselben (etwa auf Grund des § 6, Z. 2, lit. d, und § 405 des Gefällsstrafgesetzes) voraussetzte, weil anderen Falles die Anwendung der prozessuellen Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes bereits im § 499 G. St. G. begründet gewesen wäre.

Mit Rücksicht darauf, muß daran festgehalten werden, daß Übertretungen der Punzierungs-Vorschriften, rüchlichst welcher in den §§ 73 bis 84 des Punzierungs-Gesetzes keine besonderen Strafbestimmungen getroffen wurden, nicht nach dem Gefällsstrafgesetze zu behandeln sind, somit auch auf den eingangs bezeichneten Fall die Bestimmungen des § 73 G. St. G. keine Anwendung zu finden haben.

Dadurch wird aber selbstverständlich die Ahndung derartiger Übertretungen durch die politischen Behörden in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 98, nicht ausgeschlossen, weshalb in allen jenen Fällen, welche der Behandlung nach dem Gefällsstrafgesetze nicht unterliegen, die Akten der politischen Behörde zur zuständigen Strafamtshandlung mitzuteilen sein werden.

Abgesehen von der Bestrafung des Verfertigers unechter Goldgerätee wegen vorschriftswidriger Bezeichnung derselben (§ 43 des Punzierungs-Gesetzes) begründet das Feilbieten oder Verkaufen derartiger, nicht der Vorschrift gemäß bezeichneter, unechter Goldgerätee als Goldwaren eine von den

politischen Behörden zu ahnende Übertretung des § 21 Pünzierungsgegesetzes und die der Anordnung des § 50 des Pünzierungsgegesetzes zuwiderlaufende Aufbewahrung beziehungsweise Feilbietung seitens der Gewerbetreibenden eine nach § 80 des Pünzierungsgegesetzes zu behandelnde Übertretung.

5.

Städtische Handelsakademie in Gablonz a. d. N. und Privathandelschule in Cattaro — Ersatz der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe.

Statthalterei-Runderlaß vom 18. Mai 1910, Z. Ia 664 M. Abt. XVII, 3905/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Der einjährige Handelsfachkurs für Mädchen an der städtischen Handelsakademie in Gablonz a. d. N. gehört nunmehr zu jenen Handelskursen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 1 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling ersetzen.

Ferner gehört die zweiklassige Privathandelschule für Mädchen in Cattaro, welche das Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 27. Februar 1910, Z. 50159/09, das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, nunmehr zu jenen Handelskursen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 5. April 1910, Z. 6406, werden die Gewerbebehörden I. Instanz angewiesen, daß dem gleichfalls im Einvernehmen mit diesem Ministerium ergangenen Erlasse des Handelsministeriums vom 13. August 1907, Z. 24999 (Statth.-Erlaß ^{1a-2144}/₃ vom 24. August 1907), beiliegende Verzeichnis I durch Beifügung des einjährigen Handelsfachkurses für Mädchen an der städtischen Handelsakademie in Gablonz a. d. N. und das Verzeichnis II durch Beifügung der zweiklassigen Privathandelschule für Mädchen in Cattaro zu ergänzen.

6.

Unzulässigkeit der Ausfolgung von Giftlizenzen an Private.

(Interpretation der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Mai 1910, Z. XI-327, M. B. N. XVIII, 19083:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1910, Z. 7038, wird dem Refuse des Dr. S. R. v. B. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 19. November 1909, Z. XI-1571, mit welcher die Befähigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk in Wien, vom 8. Oktober 1909, Z. 19985, dem Genannten die Ausfolgung einer Giftbezugslizenz verweigert wurde, aus folgenden Erwägungen keine Folge gegeben:

Nach § 5 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, wird die Bewilligung zum fortgesetzten Bezuge von Gift solchen Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmäßig Gift brauchen durch Ausfertigung einer Bezugslizenz erteilt.

Da bei der Interpretation dieser Vorschrift auf den Zusammenhang der Worte und auf die klare Absicht der Verordnung Bedacht genommen werden muß, geht es nicht an, lediglich auf die grammatische Bedeutung des Wortes „Beschäftigung“ sich zu berufen, sondern es muß der Begriff „Betrieb der Beschäftigung“, der im Zusammenhange mit dem „Betrieb des Gewerbes“ gebraucht wird, in dem Sinne gedeutet werden, daß er jene berufliche Beschäftigung umfaßt, welche nicht der Gewerbeordnung unterliegt.

Andernfalls wäre die Gegenüberstellung des Begriffes „Betrieb des Gewerbes“ überflüssig, da derselbe bei dieser Auslegung in dem „Beschäftigung“ inbegriffen wäre.

Daß aber der Begriff „Beschäftigung“ in dem Sinne der beruflichen Beschäftigung zu deuten ist, d. i. daß zwischen der den Giftbezug bedingenden Beschäftigung und dem eigentlichen Berufe des Lizenzwerbers ein Zusammenhang bestehen muß, ergibt sich aus der klaren Absicht der Verordnung, welche unzweifelhaft dahin geht, dem Verkehere mit Giften jene Schranken zu setzen, welche durch die Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen geboten sind.

Der Tendenz dieser Verordnung, den Giftbezug auf das Maß der unbedingten Notwendigkeit einzuschränken, würde es nicht entsprechen, wenn die im § 5 der Verordnung einem Kreise bestimmter Personen offenbar zur Verhütung von Betriebsstörungen, somit in Wahrnehmung ihrer beruflichen Interessen zugeordnete Erleichterung auch auf Personen ausgedehnt werden würde, welche in Ausübung einer mit ihrem eigentlichen Berufe in keinem Zusammenhange stehenden Liebhaberbeschäftigung (zum Beispiel Amateur-

photographie) vielleicht regelmäßig Gift verwenden, deren Erwerbsverhältnisse aber durch die im § 5 vorgesehene andere Art der Bezugsbewilligung kein Abbruch geschieht.

7.

Rechtliche Behandlung der Gebäude- und Güterverwaltung (Häuseradministration).

Statthalterei-Runderlaß vom 24. Mai 1910, Z. Ia-1558 M. Abt. XVII, 4061/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Über Weisung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1910, Z. 2335, wird eröffnet, daß der Betrieb der Gebäude- und Güterverwaltung nicht als ein Gewerbe, sondern als eine Privatagentie oder Privatgeschäftsführung, also eine Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften anzusehen und somit nach Artikel V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der letzteren ausgenommen ist.

Für diese Anschauung war die Erwägung maßgebend, daß der Ausdruck „Privatgeschäftsvermittlung“ an der eben bezogenen Stelle des Kundmachungspatentes nach jener Terminologie interpretiert werden muß, welche zur Zeit der Erlassung der Gewerbeordnung die allgemein herrschende war und welche sich aus dem Wortlaute des Hofkanzleidekretes vom 5. Februar 1847, P. G. S. Nr. 14, ergibt, wo die Privatgeschäftsführung, das sind die Beforgungen spezieller Geschäfte und Berrichtungen im Privatleben ausdrücklich als „Geschäftsvermittlungen“ bezeichnet werden.

Überdies hat auch noch der Staatsministerialerlaß vom 28. Februar 1863, Z. 2306, den gesetzlichen Bestand des Institutes der Privatagenten und des bezogenen Hofkanzleidekretes vom Jahre 1847 ausdrücklich anerkannt und die Bezeichnung „Privatagentie“ und „Privatgeschäftsvermittlung“ als gleichbedeutend gebraucht.

Da die Erwerbstätigkeit der Gebäude- und Güterverwalter nichts anderes beinhaltet, als für die Eigentümer von Realitäten, welche sich mit der Verwaltung der letzteren selbst nicht befassen wollen oder nicht befassen können, die damit verbundenen Geschäfte, insbesondere auch den laufenden Verkehr mit den Steuer- und den Lokalbehörden zu besorgen, die genannten Verwalter also gerade solche Privatgeschäfte vermitteln, das heißt, besorgen, welche das zitierte Hofkanzleidekret vom Jahre 1847 im Auge hatte, erscheint es nicht angängig, die genannte Erwerbstätigkeit als Gewerbe zu behandeln. Es wäre auch unzulässig anzunehmen, daß das Gesetz die erwerbsmäßige Verwaltung fremder Realitäten, welche übrigens wegen des besonders in Betracht kommenden Erfordernisses des persönlichen Vertrauens und der ständigen Wahrung bedeutender finanzieller Interessen auch vielfach berufenen Sachverwaltern, also Advokaten und Notaren übertragen wird, bezüglich aller anderen Personen, welche die Garantie der letztgenannten Berufe nicht bieten können, als ein Gewerbe und zwar als ein freies Gewerbe behandelt wissen, dagegen die Privatgeschäftsvermittlung im engeren Sinne des Wortes, also die Vermittlung des Kaufes und Tausches von Realitäten und dergleichen, bei welcher eine Gefährdung privater Interessen weit weniger möglich ist, an die Konzessionspflicht hätte binden wollen.

Anmeldungen des freien Gewerbes der Gebäude- und Güterverwaltung sind daher nicht mehr zur Kenntnis zu nehmen.

8.

Befähigungsnachweis für das Modistengewerbe.

Statthaltereierlaß vom 26. Mai 1910, Z. Ia 1776 M. Abt. XVII, 4063/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

In jüngster Zeit sind dem Handelsministerium aus interessierten Kreisen wiederholt darüber Klagen zugekommen, daß die Gewerbebehörden Wiens von der im § 14 d, Abs. 1, Gew. Ordg. enthaltenen Ermächtigung zur freien Würdigung des Befähigungsnachweises jener Frauenspersonen, welche das Modistengewerbe anzutreten beabsichtigen, in allzu entgegenkommender Weise Gebrauch machen.

Da das Modistengewerbe dann, wenn es nicht von Frauen betrieben wird, an den vollen Befähigungsnachweis im Sinne des § 14 Gew. Ordg. geknüpft ist, erwächst diesen Gewerbetreibenden aus einer zu liberalen Handhabung des § 14, Abs. 1, bei Anmeldung von Frauenbetriebern eine bedeutende Konkurrenz, so daß der Wunsch als begründlich bezeichnet werden muß, es möge bei Prüfung des Befähigungsnachweises von Frauenspersonen insbesondere in Wien, wo der Konkurrenzkampf ein lebhafter ist und wo an das Können und an den Geschmack der einzelnen aus sachlichem Gebiete größere Anforderungen als in der Provinz gestellt werden, auch ein strengerer Maßstab an die Beurteilung der vorgebrachten Befähigungsdokumente gelegt werden.

Diesfalls möge daran erinnert sein, daß § 14 d, Abs. 1, Gew. Ordg. zunächst wohl Erleichterungen in bezug auf die formale Seite des Befähigungsnachweises im Auge hatte, keineswegs aber ohne weiters die Zulassung nicht entsprechend vorgebildeter Elemente zum Betriebe des Modistengewerbes freigeben wollte. Die Gewerbebehörden werden sich daher bei Prüfung des Befähigungsnachweises auch jener Frauenspersonen, welche das Modistengewerbe antreten wollen, die Überzeugung zu verschaffen haben, daß die vorgelegten Zeugnisse keineswegs nur Gefälligkeitszeugnisse sind, daß diese Zeugnisse viel-

mehr die tatsächliche Erlernung des angemeldeten Frauengewerbes gewährleisten müssen.

Da § 14 d Gew. Odbg. ohnehin die frühere Einbernehmung der Genossenschaft vorschreibt, so liegt es gewiß in den Intentionen des Gesetzes, wenn die Gewerbebehörden deren sachlichem Gutachten die entsprechende Würdigung zu teil werden lassen.

Der Wiener Magistrat und die magistratischen Bezirksämter werden hievon infolge Erlasses des Handelsministeriums vom 15. Mai 1910, Z. 14664, zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

9.

Verbot des Standhaltens auf den öffentlichen Straßen zum Zwecke des Feilbietens von Waren ohne gemeindebehördliche Bewilligung.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom Mai 1910, M. Abt. IV, 4331/09:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3, und 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 17, wird folgendes verordnet:

Auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Wiens ist das Standhalten zum Zwecke des Feilbietens von Waren irgend welcher Art ohne besondere Bewilligung der Gemeinde Wien untersagt.

Unter Standhalten ist hierbei jedes über die zum Abschlusse eines Verkaufes nötige Zeit, sowie jedes über den Zweck des Ausruhens oder Ordnen der Waren hinausgehende Verweilen auf einem bestimmten Platze oder auf einer kürzeren Wegstrecke zu verstehen.

Doch darf auch das Ausrosten und Ordnen der Waren nicht stattfinden:

1. Innerhalb jenes Stadtgebietes, das durch die Kesselgasse, die Wiedener Hauptstraße, die Schleifmühlgasse, ferner durch den in der Verlängerung der letzteren Gasse liegenden Übergang über den Wienfluß, weiters durch die Magdalenenstraße, den Getreidemarkt bis zur Papagenogasse, die Friedrichstraße, die stadtseitige Häuserreihe des Karplatzes bis zur Akademiestraße und durch die Verlängerung der letztgenannten Straße bis zur technischen Hochschule umschlossen ist.

2. Innerhalb des durch die Henslerstraße, die Vorderer Zollamtsstraße, den Stadtpark, den vom Heumarkt zur Ungargasse führenden Übergang über die Stadtbahn, dann durch die Ungargasse, die Beatrixgasse, die Seidl-gasse und die Marxergasse umschlossenen Stadtgebietes.

3. Überhaupt an allen Orten, an denen durch das im Absätze 4 bezeichnete Verweilen Verkehrsstörungen entstehen können.

Das Verbot gilt auch für die unter 1. und 2. genannten Gassen und Straßen, insoweit sie als Begrenzung der dort beschriebenen Gebiete angeführt sind.

Übertretungen dieser Anordnungen werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindefstatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. März 1905, M. Abt. IV, Z. 473/05 wird außer Kraft gesetzt.

10.

Begünstigungen der Arbeiterwohnhäuser auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 114.

1. Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 1. Juni 1910, Z. X a-1676, M. Abt. XIX, 772 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 87):

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit Erlaß vom 3. Mai 1910, Z. 449/II, darauf hingewiesen, daß das Amtsverfahren bei Steuerbegünstigungen nach dem Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 114, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, noch immer der gewünschten Präzision entbehrt.

Bezugnehmend auf die vielfachen, zuletzt mit h. ä. Erlasse vom 12. Oktober 1906, Z. X a-2352/3 (Norm. Sammlg. Nr. 5323), ergangenen Weisungen werden daher die politischen Bezirksbehörden aufgefordert, diese Verhandlungsfälle künftighin einer wesentlich beschleunigten Beamtshandlung zu unterziehen.

2. Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 2. September 1909, Z. X a-2846/2 (M. A. XIX 1312/09):

Die k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion hatte laut Zuschrift vom 6. August 1909, Z. XI-30/6, bei der Behandlung der Agenden wegen Steuerbefreiung der Arbeiterwohnhäuser auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 114, wiederholt Gelegenheit, den schleppenden Gang, den diese Verhandlungen im allgemeinen nehmen, zu beobachten.

Das Bestreben der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion, entsprechend den wiederholten Weisungen des k. k. Finanzministeriums eine Beschleunigung in der Behandlung dieser Gesuche herbeizuführen, fand u. a. seinen Ausdruck in dem mit dem in Abschrift mitfolgenden Erlasse der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion vom 23. November 1908, Z. XI-206/2, erteilten Weisungen an die Steuerbehörden.

Auf die im Punkte 8 des vorbezogenen Erlasses der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion besprochene Bestimmung des § 35 der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 7. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 6, wird aufmerksam gemacht, da man sich von der häufigeren Anwendung derselben einen Erfolg hinsichtlich der glatteren Durchführung der fraglichen Steuerfreiheitsverhandlungen verspricht.

Auch wird es der Erreichung dieses Zweckes förderlich sein, wenn der Vertreter der Steuerbehörde nicht erst der Kommission zur Erteilung der Bewilligungsbewilligung, sondern schon gegebenen Falles jener zur Erteilung des Baukonjenses beigezogen wird.

Der Vertreter der Steuerbehörde hätte selbstverständlich nur beratende Stimme.

3. Erlaß der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion vom 23. November 1908, Z. XI-206/2, an die k. k. Steuerbehörden I. Instanz in Niederösterreich:

Die Verzögerung in der Behandlung der den obigen Gegenstand betreffenden Agenden ist häufig darauf zurückzuführen, daß einerseits in manchen Punkten überflüssige Erhebungen und Ergänzungen vorgenommen werden, andererseits oft belangreiche Konstatierungen unterbleiben, was zu Ergänzungsaufträgen seitens der vorgelegten Behörden Anlaß gibt.

Es ist daher im Interesse der raschen Bearbeitung dieser Verhandlungen geboten, die behufs Feststellung des Vorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse nötigen Erhebungen prompt, vollständig und erschöpfend durchzuführen, ohne hierbei entbehrliche und überflüssige Konstatierungen vorzunehmen. Dies setzt allerdings eine genaue Kenntnis der einschlägigen Vorschriften voraus, weshalb nachdrücklich gefordert werden muß, daß sich die Funktionäre, denen die Bearbeitung dieser Agenden zugewiesen ist, mit dem Gesetze, der Durchführungsverordnung und den im Gegenstande erlassenen Normalerlassen vollkommen vertraut machen. Im einzelnen findet die Finanzlandesdirektion folgendes zu bemerken.

1. ad § 5, Abs. 4, des Ges.

Das Verbot der Astervermietung und der Aufnahme von Bettgebern ist bei Familienwohnhäusern unbedingt auch in die Hausordnung aufzunehmen.

2. ad § 11, I, des Ges.

Manche Behörden pflegen behufs Festsetzung des legalen Zinsfußes Erhebungen, was überflüssig erscheint, weil der Zinsfuß mit der Ministerial-Verordnung vom 13. Februar 1903, Z. 9205, R.-G.-Bl. Nr. 45, für Niederösterreich mit (höchstens) 4-75% festgesetzt und in diesem Ausmaß bei der Tabellenberechnung bereits berücksichtigt ist.

Die Berechnung des Gebührenäquivalentes, dessen Höhe nach § 1, Abs. 3, des Gesetzes 1-5% samt Zuschlag vom Werte bei den nach L. P. 106 B. e pflichtigen Eigentümern der Arbeiterwohnhäuser zu berechnen und in die Tabelle einzusetzen ist, geschieht gewöhnlich insofern unrichtig, als das Gebührenäquivalent meist nur für ein Dezennium statt (mindestens) für fünf Dezennien berechnet wird. Da die Bestanddauer des Gebäudes gemäß § 11 des Gesetzes mit 60 Jahren anzunehmen ist und die Gebührenäquivalentspflicht für die Grundfläche und das darauf errichtete Gebäude nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Grunderwerb eintritt, so wird sich die Berechnung in der Regel auf (etwas mehr als) 5 Dezennien zu erstrecken haben. (S. auch die mit Finanzministerialerlaß vom 24. September 1903, Z. 54421 [h. o. Erl.] vom 26. Oktober 1903, Z. 58007, herausgegebene Anleitung, Seite 3.)

Die Darstellung der Gebührenäquivalentsberechnung, welche nach dem in der Anlage mitfolgenden Musterbeispiele zu erfolgen hat, ist den Akten beizuschließen.

3. ad § 12, Abs. 1, des Ges.

Bei Arbeiterwohnhäusern, die ganz oder teilweise vermietet sind, ist auf jeden Fall ein Mietzinsstarif einzuholen. Dagegen hat das k. k. Finanzministerium keinen Anstand dagegen erhoben, wenn ein solcher bei Häusern, deren sämtliche Bestandteile unentgeltlich oder gegen eine im Arbeitsvertrage ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Lohn zur Benützung überlassen worden, nicht beigebracht wurde und daher auch die Berechnung eines Maximalzinses unterblieb. Nur die Bau- und Grunderwerbskosten sind in solchen Fällen unbedingt festzustellen.

4. ad § 12, Abs. 4, des Ges.

Die Kündigungsfrist hat bei Familienwohnhäusern mindestens 8 Tage zu betragen. Diese Kündigungsfrist muß auch in solchen Fällen eingehalten werden, wenn die Wohnung eventuell strafweise oder aus Anlaß der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entzogen wird. Hiemit nicht im Einklange stehende, etwa unter den „Folgen der Nichterhaltung der Hausordnung“ (§ 34 Min. Vrdg.) aufgenommene Bestimmungen sind sonach zu beanstanden.

5. ad § 35, Abs. 1, der Min. Vrdg.

Die Bestimmung, wonach die Gesuche „für jedes für sich vollendete Objekt abgefordert“ einzubringen sind, ist strikte zu handhaben. Kumulativgesuche sind daher sofort mit der entsprechenden Rechtsbelehrung zurückzustellen.

6. ad § 35, Abs. 3, der Min. Vrdg.

Die Pläne über die Fassade, Schnitte und Situation samt Flächenmaß der Räume sind im Sinne des h. o. Erlasses vom 30. Juli 1906, Z. 55759, auf jeden Fall von der Partei abzuverlangen und kann auf deren Verbringung nicht verzichtet werden.

7. ad § 36 Min. Vrdg.

Wenn aus dem rechtzeitig einzuholenden Grundbuchsauszuge hervorgeht, daß die Erbauung des Arbeiterwohnhauses im Grundbuche noch nicht ausgezeichnet ist, ist die Partei zur Richtigstellung des Grundbuchsstandes, ohne welche die Inhabung der Widmung nicht erfolgen kann, umgehend aufzufordern, da die Durchführung dieser grundbücherlichen Richtigstellung nicht selten einen längeren Zeitraum erfordert und an weiteren Verzögerungen der endgültigen Erledigung Schuld trägt.

8. ad § 35, letzter Absatz, und § 43 der Min. Vrdg.

Das Recht des Erbauers eines Arbeiterwohnhauses, vor Inangriffnahme des Baues einen Ausspruch der politischen Landesbehörde einzuholen, ob und inwieweit die geplante Anlage in bautechnischer, gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung den gesetzlichen Vorschriften entspräche, wird beinahe gar nicht ausgeübt, obschon gerade durch Ausübung dieser Bestimmung später die Notwendigkeit langwieriger Erhebungen und Beanstandungen entfiel. Die Besitzer größerer Fabriken sind — etwa im Wege des Amtsblattes — alljährlich auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen. In Verbindung damit wäre auch die im § 43 Min.-Vrdg. normierte Stempel- und Gebührenfreiheit der dortselbst angeführten Urkunden in Erinnerung zu bringen.

Hinsichtlich der über den Stand der Beamtsbehandlung der Gesuche zu erstattenden steuerbehördlichen Rapporte wird auf den Finanzministerialerlaß vom 23. Juni 1908, Z. 41079, von welchem eine Abschrift mitfolgt, verwiesen.

Die Finanzlandesdirektion gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß sich die Steuerbehörden eine möglichst rasche Abwicklung der die Steuerbefreiungsanfragen betreffenden Agenden angelegen sein lassen werden und daß bereits Ende Dezember 1908 zu erstattende Rapport eine erhebliche Reduktion der als unredigert auszuweisenden Verhandlungen aufweisen wird.

Beispiel der Berechnung des Gebührenäquivalentes nach § 12 des Gesetzes.

Grund- und Baukosten	101.044 K 96 h
Bauvollendung	30. August 1902
daher 60jähriger Bestand	30. August 1902 bis 29. August 1962
Grund erwerb	11. Oktober 1899
Gebührenäquivalentpflichtdauer	11. Oktober 1909 bis 29. August 1962
(beginnend 10 Jahre nach dem Grunderwerbe)	
das ist 5 Dezennien	
2 Jahre	
319 Tage.	

Die Summe von 101.045 K ist vor allem nach § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89 (§ 3 des Gebührengesetzes kaiserl. Patent vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, Teilbarkeit der Summe durch 40), abzurunden auf

101.080 K, hievon 1-5%	1.516 K 20 h
von 1516 K 20 h 25% Zuschlag	379 „ 05 „
Äquivalent für 1 Dezennium	1.895 K 25 h
daher	
für 5 Dezennien (1895 K 25 h mal 5)	9.476 K 25 h
für 2 Jahre (2/10 von 1895 K 25 h)	379 „ 05 „
für 319 Tage	167 „ 94 „
Summe	10.023 K 24 h

Äquivalent für 1 Bestandsjahr (10.023 K 24 h) / 60 167 K 05 h (vide gedruckte „Anleitung“, Seite 3) rund 167 K, welche Summe unter I „Berechnungsgrundlagen“, Post 8 der Tabelle, als „Gebührenäquivalent“ einzusetzen ist.

11.

Ladenschluß im Friseurgewerbe.

Statthaltereierlaß vom 4. Juni 1910, Z. I a-1890 (M. Abt. XVII, 4337/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Über eine Anfrage aus interessierten Kreisen hat das Handelsministerium mit Erlaß vom 27. Mai 1910, Z. 15875, hinsichtlich der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 19, auf das Friseurgewerbe folgende Anschauung ausgesprochen:

Das Gewerbe der Kafeure, Friseure und Perückenmacher ist in erster Linie ein Dienstleistungsgewerbe im Sinne des Artikels II des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung und kann als solches nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 19, unterliegen, da dieses seinem Art. I zufolge Vorschriften „für Hilfsarbeiter im Handels- und Expeditionsgewerbe sowie im Warenverfleiß der Produktionsgewerbe“ enthält.

Das Ministerium des Innern hat am 31. Juli 1889, Z. 13226, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium entschieden, daß den Kafeuren, Friseuren und Perückenmachern der herkömmliche Handelsbetrieb mit Haarbürsten, Kämmen, Parfümeriewaren, Haarnadeln und anderen Haarkonfektionsartikeln an ihre Kunden nicht zu verbieten sei, solange dieser Verkauf nicht in einem solchen Maßstabe betrieben wird, daß er sich als selbständiger Gewerbe-zweig darstellt.

(Vgl. „Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerbeberechtigung“, herausgegeben von Dr. Friedrich Frey und Dr. Rudolf Marešch, 1. Bd., Nr. 336.)

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß auch der Verkauf der oben genannten Artikel, sofern derselbe eben nicht in einem solchen Maßstabe erfolgt, daß er sich als Betrieb eines selbständigen Handelsgewerbes qualifiziert, den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 19, nicht unterworfen ist.

Ein Vorbehalt muß hier nur in der Richtung gemacht werden, daß Friseure und namentlich Perückenmacher im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung auch gewisse Waren produzieren dürfen und soweit es sich um den Verfleiß dieser Produkte handelt, in den Wirkungsbereich des zit. Gesetzes (Warenverfleiß der Produktionsgewerbe) fallen.

12.

Behandlung ungestempelter Parteieingaben.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juni 1910,

Z. III-¹⁹⁵⁵/₁₁ M. D. 2395 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1910, Z. 2641, hat das Finanzministerium bei Gelegenheit eines besonderen Falles darauf aufmerksam gemacht, daß die Gebührenbehandlung von ungestempelten Eingaben in nicht gerichtlichen Angelegenheiten im § 81 des G. G. vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, geregelt ist. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist von stempelpflichtigen, jedoch ungestempelt überreichten Eingaben die Stempelgebühr nur dann im einfachen, eventuell im doppelten Betrage einzubeheben, wenn über die Eingabe eine Amtshandlung vorgenommen und dem Einschreiter eine Erledigung zugemittelt wird. Sonst hat in Ansehung derartiger Eingaben gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung als Regel zu gelten, daß die Eingabe, wenn sie von einer Partei persönlich überreicht wird, an diese alsogleich zurückzustellen ist, in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partei nicht persönlich eingebracht worden sein sollte, weder die Einhebung der Stempelgebühr, noch eine Strafe, jedoch die nachteilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Akten beigelegt wird.

13.

Auswanderung nach Kanada.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juni 1910, Z. IX-2220 (M. Abt. XVI, 6997/10):

Der General-Gouverneur von Kanada hat mit Kabinettsorder vom 12. März 1910, Nr. 458, verfügt, daß die Kabinettsorder vom 11. September 1908, betreffend die Geldmittel, in deren Besitz sich Einwanderer nach Kanada zu befinden haben, aufgehoben wird und daß an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten haben:

1. Jeder Einwanderer, Mann oder Weib, sofern er nicht Mitglied einer Familie im Sinne der nächstfolgenden Bestimmung ist, welcher in der Absicht, sich nach Kanada zu begeben, an der Grenze oder irgend einem Landungsplatz in Kanada ankommt und zwar zwischen dem 1. Tag des Monats März und dem 30. Tag des Oktober, beide Tage eingeschlossen, muß als Bedingung der Erlaubnis zum Eintritt nach Kanada im Besitze eines, unbedingt sein persönliches Eigentum bildenden Barbetrages von \$ 25— nebst der Fahrkarte bis zu seinem schließlichen Bestimmungsort in Kanada oder der zum Ankaufe einer solchen erforderlichen Summe Geldes sein.

2. Ist ein unter diesen Bedingungen den Eintritt nach Kanada anstrebender Einwanderer Familienhaupt und befindet er sich in Begleitung seiner Familie oder eines oder mehrerer Mitglieder derselben, so haben die vorangehenden Bestimmungen auf eine solche Familie oder deren Mitglieder keine Anwendung zu finden, doch muß der besagte Einwanderer, welcher Haupt der Familie ist, nebst der obbezeichneten Summe und den zu seinem Transport in der angeordneten Weise erforderlichen Mitteln eine weitere ihm unbedingt persönlich gehörige Summe Geldes besitzen, und zwar im Ausmaße von \$ 1250 für jedes im Alter von 5 bis 18 Jahren stehende Mitglied der besagten Familie und dazu Fahrkarten oder einen zur Deckung der Transport-

kosten genügenden Gelbbetrag für alle besagten Familienmitglieder bis zu deren Bestimmungsort in Kanada.

3. Ein jeder solcher Einwanderer, welcher an der Grenze oder irgend einem Landungsplatze Kanadas zwischen dem 1. Tag des November und dem letzten Tag des Februar, beide Tage eingeschlossen, ankommt, ist den obigen Bestimmungen zu unterwerfen, wobei $\text{N} 50$ — statt $\text{N} 25$ — und $\text{N} 25$ — statt $\text{N} 12.50$ überall dort einzusetzen sind, wo die erwähnten Summen von $\text{N} 25$ — und $\text{N} 12.50$ in den besagten Bestimmungen erwähnt werden.

4. Die Einwanderungsagenten an den verschiedenen Plätzen, den Artkunfts- oder Landungshäfen, sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß obige Bestimmungen eingehalten werden. Diejenigen Fälle sind hievon ausgenommen, in welchen der Einwanderungsagent, ungeachtet irgend einer der oben erwähnten Bestimmungen befugt ist, einen Einwanderer von den Wirkungen der vorangegangenen Bestimmungen zu befreien, falls in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird:

- daß der Einwanderer, falls männlichen Geschlechtes, sich zu einer festzugesicherten Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeiter begibt und die Mittel zur Erreichung des Ortes dieser Verwendung besitzt; oder
- daß die Einwanderin in festzugesicherten Hausdienst eintritt und die zur Erreichung des ihr den Dienst bietenden Ortes erforderlichen Mittel besitzt; oder
- daß der Einwanderer, ob Mann oder Weib, als in eine der nachstehenden Kategorien gehörig, bei einem Verwandten der nachbeschriebenen Kategorien wohnen wird, der sowohl willig, als auch im Stande ist, ihn zu ernähren und daß der Einwanderer die Mittel besitzt, um den Aufenthaltsort dieses Verwandten zu erreichen.

I. Eine Frau, welche sich zum Gatten begibt.

II. Ein Kind, das sich zu den Eltern begibt.

III. Bruder oder Schwester, die sich zum Bruder begeben.

IV. Minderjährige, die sich zu einer verheirateten oder unabhängigen Schwester begeben.

V. Eltern, welche sich zum Sohn oder sich zur Tochter begeben.

14.

Bestellung eines neuen Amtsvorstandes des Gewerbeinspektorates Wien II.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juni 1910, Z. I a-1903, M. Abt. XVII 4499/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Laut Erlasses vom 19. Mai 1910, Z. 4611, hat der Herr Handelsminister im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern sich bestimmt gefunden, den bisherigen Amtsvorstand des Gewerbeinspektorates in Tetschen, Gewerbeinspektor I. Klasse Karl Haus, von seiner dermaligen Verwendung zu entheben und denselben zum Amtsvorstande des Gewerbeinspektorates Wien II zu ernennen.

15.

Wiedererrichtung und Wirkungsbereich der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 11. Juni 1910, M. D. 2227/10, M. Abt. XXII, 2155/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 68):

Laut Erlasses des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 22. Mai 1910, Pr. Z. 1257/1, haben Se. k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März 1910 die Wiedererrichtung der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters Allerhöchstdigst anzuordnen geruht.

Laut Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom März 1910, R.-G.-Bl. Nr. 64, sind dieser Generaldirektion, die mit 15. April l. J. in Wirksamkeit getreten ist, sämtliche bisher dem k. k. Finanzministerium zugewiesenen Agenden des Grundsteuerkatasters und dessen Evidenzhaltung zur Bearbeitung zugewiesen.

Die bisherigen technischen Hilfsämter des k. k. Finanzministeriums, das Triangulierungs- und Kalkulbureau und das lithographische Institut des Grundsteuerkatasters fungieren künftig als technische Hilfsämter der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters.

Der für die Generaldirektion des Grundsteuerkatasters festgesetzte Wirkungsbereich ist folgender:

§ 1. Der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters obliegt die bisher vom Finanzministerium besorgte oberste Verwaltung des Grundsteuerkatasters und dessen Evidenzhaltung, soweit diese Agenden nicht im Nachstehenden dem Finanzministerium ausdrücklich vorbehalten werden.

§ 2. Die Generaldirektion des Grundsteuerkatasters ist eine dem Finanzministerium untergeordnete, mit dem selbständigen Anweisungs- und Ernennungsrechte ausgestattete Behörde, die innerhalb ihres Wirkungsbereiches als eine den Finanzlandesbehörden unmittelbar vorgesetzte Zentralstelle fungiert.

§ 3. Die Generaldirektion des Grundsteuerkatasters umfaßt:

I. Das Präsidial-Bureau.

In den Wirkungsbereich dieser Abteilung fällt die Beamtenhandlung der juristischen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters und insbesondere die Bearbeitung der an das Finanzministerium zu leitenden Geschäftsfälle.

II. Die technische Abteilung.

In ihren Wirkungsbereich fällt:

- Die Überwachung des regelmäßigen Evidenzhaltungsdienstes und der Katastralmappenarchive.
- Die Einleitung und Überwachung der Neuaufnahme größerer Gemeindegebiete und umfangreicherer Grundkomplexe.
- Die Vorkehrungen zur Herbeiführung und Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuche und dem Grundsteuerkataster.
- Die Verhandlung über den Bestand und Umfang von Gemeinden (Trennung, Vereinigung von Gemeinden, Änderung der Gemeindegrenzen, über Streitigkeiten über Gemeindegrenzen und über die Namensänderung von Gemeinden.)
- Die Verhandlungen über die Feststellung, Regulierung und Vermarktung der Reichs- und Landesgrenzen.
- Allgemeine Vorkehrungen zur Erzielung eines einheitlichen und zweckentsprechenden Vorganges bei den vermessungstechnischen Arbeiten.
- Die Überwachung des vorschriftsmäßigen Dienstvollzuges der nachbenannten technischen Hilfsämter.

A) Das Triangulierungs- und Kalkulbureau.

In dessen Wirkungsbereich fällt:

- Die Triangulierung im Anschlusse an das für die Zwecke der internationalen Gradmessung geschaffene Dreiecksnetz.
- Die sonstigen trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten.
- Die Herstellung der neuen Katastralpläne auf Grund der unter 1 und 2 bezeichneten Arbeiten.

B) Das lithographische Institut.

Diesem Institute obliegt die Reproduktion der Katastralmappen.

C) Das Zentral-Mappenarchiv.

In den Wirkungsbereich dieses Archives fällt:

- Die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Operate der trigonometrischen Triangulierung, der lithographischen, kolorierten Abdrücke (Pflichteremplare) und der Katastralmappen sämtlicher Länder, sowie der Abschriften, betreffend die Ergebnisse der Vermessung und Schätzung.
- Die Durchführung der Änderungen der Grenzen der Katastralgemeinden in den oberwähnten Pflichteremplaren.

III. Die Rechnungsabteilung.

Dieser Abteilung obliegt der administrative Rechnungsdienst, die Liquidierung der Einnahmen und Ausgaben, die Zensur und Verbuchung der Gebarungen und die Verfassung der Jahresvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse.

§ 4. Als Vorstand der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters fungiert der Generaldirektor und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung sein Stellvertreter, beziehungsweise der von ihm bezeichnete Beamte.

§ 5. Dem Generaldirektor obliegt die Leitung und Überwachung sämtlicher Agenden des Grundsteuerkatasters und dessen Evidenzhaltung in administrativer, technischer und ökonomischer Beziehung.

§ 6. Der Generaldirektor oder der ihn vertretende Beamte trägt die Verantwortung für die Geschäftsführung der Generaldirektion, und zwar insoweit diese Geschäftsführung nicht unmittelbar durch ihn erfolgt, in der Weise, daß er für die ordnungsmäßige Handhabung des Dienstes durch die hiezu berufenen Organe zu sorgen hat. Er bestimmt die Geschäftsverteilung der einzelnen Abteilungen, sowie die Personalzuweisung an dieselben. Ihm obliegt die Approbation der von den einzelnen Abteilungen bearbeiteten Geschäftsfälle. Die technischen Hilfsämter, sowie die Rechnungsabteilung sind jedoch nach Maßgabe ihrer Instruktionen und der ihnen in einzelnen Fällen vom Generaldirektor erteilten Weisungen zur selbständigen Korrespondenzführung befugt.

§ 7. Die Generaldirektion verkehrt, insoweit die Mitteilung der Geschäftsfälle nicht im Einsichtswege zu erfolgen hat, mit dem Finanzministerium in der Form von Berichten, mit den übrigen Zentralstellen, Behörden und Ämtern in der Form von Dienstschreiben und mit den Finanzlandesdirektionen und deren Unterorganen in der Form von Erlässen. Die Finanzlandesbehörden haben an die Generaldirektion Berichte zu erstatten.

§ 8. Dem Finanzministerium bleiben vorbehalten:

- Die Verfassung der an Se. k. u. k. Apostolische Majestät zu erstattenden alleruntertänigsten Vorträge.
- Die Vertretung der Agenden des Grundsteuerkatasters und dessen Evidenzhaltung im Reichsrate, sowie der Geschäftsverlehr mit letzteren.
- Alle Anträge auf Schaffung neuer oder Abänderung bestehender Gesetze und im Reichsgesetz- oder im Verordnungsblatte zu publizierenden Verordnungen.

4. Wichtigere organisatorische Verfügungen, insbesondere solche, die der Allerhöchsten Genehmigung oder der Schlußfassung im Ministerrate unterliegen.

5. Die Überprüfung und Feststellung des Jahresvoranschlages.

6. Die Genehmigung der Überschreitung des für den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung prätabulierten Gesamtkredits, ferner jede Überschreitung der für die systemisierten Personalstände der Beamten, Diener, Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen zugewiesenen Kredite für persönliche Bezüge, sowie die dauernde Vermehrung der für die Generaldirektion, bezw. die einzelnen Finanzlandesbehörden systemisierten Kanzleigehilfen (Kanzleigehilfinnen) und Aushilfsdiener, endlich die dauernde Erhöhung der Kanzleipauschalien und der Heizpauschalien, soweit letztere den normalmäßigen Betrag überschreiten. Im übrigen steht der Generaldirektion das Recht zu, allfällige Kreditüberschreitungen bei einzelnen Rubriken durch bereits endgültig erzielte oder sicher zu gewärtigende Ersparungen im Gesamtaufwande des Grundsteuerkatasters und dessen Evidenzhaltung im eigenen Wirkungskreise zur Deckung zu bringen.

7. Die Veräußerung von ärarischen Realitäten.

8. Die Genehmigung von sonstigen Verkaufsverträgen, ferner die Genehmigung von Kaufverträgen aller Art, von Miet- und Pachtverträgen, der Abschluß von Vergleichen, die Bewilligung von Vergütungen und die Nachsicht von Ersätzen, die Bewilligung zur Abschreibung von Rückständen und sonstigen Ararialforderungen, endlich die Genehmigung zur Führung ärarischer Bauten (Neubauten, Adaptierungen, Erweiterungen etc.), insoferne:

- a) diese Gegenstände der Schlußfassung des Ministerrates unterliegen oder
- b) die betreffende Auslage im Staatsvoranschlage nicht gedeckt erscheint.

9. Die Besetzung der Beamtenposten von der VIII. Rangklasse aufwärts.

10. Die Verleihe von provisorischen oder vertragsmäßigen Beamten- und Dienerpösten, sowie die Genehmigung von extra statum und ad personam Ernennungen.

11. Die Bewilligung von Personal- und Funktionszulagen.

12. Die Erteilung von Geldbelohnungen und Aushilfen, wenn der von der Generaldirektion innerhalb eines Jahres mittels ein- oder mehrmaliger Beteiligung bewilligte Betrag im einzelnen Falle 800 K übersteigt.

13. Die Bewilligung von Beförderungsvorschüssen im Rahmen der bestehenden Vorschriften

- a) an den Generaldirektor oder dessen Stellvertreter überhaupt,
- b) an alle übrigen mit Jahresgehalt definitiv angestellten Bediensteten, wenn der Betrag des Vorschusses den einjährigen Gehaltsbezug oder die Rückzahlungsdauer sechzig Monate übersteigt, ferner wenn die Bedeckung des Vorschusses nicht vollständig sichergestellt ist.

14. Die Bewilligung einesurlaubes in das In- oder Ausland

- a) an den Generaldirektor in der Dauer von mehr als einer Woche; bei kürzerer Dauer genügt die Anzeige an das Finanzministerium,
- b) an die der Generaldirektion unterstehenden Staatsbediensteten, wenn die Dauer des in einem Zuge oder in mehreren Abschnitten zu summierenden Urlaubes innerhalb eines Kalenderjahres acht Wochen, in staatsärztlich konstatierten Krankheitsfällen aber sechs Monate übersteigt.

15. Die Adjustierung der Reisepartikulare des Generaldirektors und des Vorstandes der Rechnungsabteilung oder der sie vertretenden Beamten.

16. Die Versetzung in den Ruhestand

- a) der Beamten von der VI. Rangklasse aufwärts in allen Fällen,
- b) der Beamten aller übrigen Rangklassen dann, wenn dieselben das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr noch nicht vollstreckt haben. Doch kann die Generaldirektion derartige Beamte im eigenen Wirkungskreise in den Ruhestand versetzen, wenn dieselben wegen staatsärztlich konstatiertes Dienstesunfähigkeit zum aktiven Dienste nicht mehr geeignet erscheinen.

17. Die Nachsicht der Dienstesunterbrechung behufs Anrechnung der früheren, sei es im Militär- oder im Zivilstaatsdienste zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegenusses.

18. Die Bewilligung von höheren als den normalmäßigen Pensions-, Provisions- und Abfertigungsbezügen, von Gnadengaben aller Art, sowie die Bewilligung, eine Pension oder Gnadengabe im Auslande genießen zu dürfen, endlich die Flüssigmachung von über ein Jahr nicht behobenen Ruhegebühren und Versorgungsgenüssen, falls gegen die Flüssigmachung Bedenken obwalten.

19. Die Wiederanstellung eines strafweise des Dienstes entlassenen Beamten oder Dieners.

20. Alle Verhandlungen, bezgl. welcher sich das Finanzministerium in einzelnen Fällen die Schlußfassung ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 9. Bezüglich des Verfahrens in Disziplinarsachen tritt gegenüber dem jetzigen Zustande keine Änderung ein.

§ 10. Die vorstehenden Organisationsbestimmungen haben mit 15. April 1910 in Wirksamkeit zu treten.

16.

Requirierung von Urteilen des k. k. Obersten Gerichtshofes seitens der Administrativbehörden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1910, P.-Z. 2015, M. D. 2411 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1910, Z. 13477/M. Z. ex 1909, wird der k. k. Oberste Gerichtshof von Administrativbehörden häufig um Urteilsabschriften angegangen, ohne daß für dieses Ansuchen immer in den Bestimmungen der Zivilprozeß- und Strafprozeßordnung eine gesetzliche Grundlage gegeben wäre. Der Oberste Gerichtshof war trotzdem im Interesse des öffentlichen Dienstes bemüht, derartigen Wünschen tunlichst entgegenzukommen. Da sich aber immerhin im einzelnen Falle gegen die Mitteilung einer Urteilsabschrift schwerwiegendere gesetzliche Bedenken ergeben könnten, hat das k. k. Ministerium des Innern angeordnet, daß solche Ansuchen künftig auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken sind.

17.

Postbestelldienst im VII. Wiener Gemeindebezirke.

Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1910, Z. 79436/IV a (M. A. XXII, 2371):

Vom 27. Juni 1910 an wird der Brief- und Geldbestelldienst der Postämter Wien 60 (VII., Zieglergasse 8) und Wien 63 (VII., Bernardgasse 12), zum Postamt Wien 62 (VII., Zollergasse 31, Mondscheingasse 15) verlegt und dieses Amt mit der gesamten Brief- und Geldbestellung in den bisherigen Abgabebzirkeln VII/1, VII/2 und VII/3 betraut.

Daselbe wird die Bezeichnung 62 Wien VII führen. Vom gleichen Tage werden die Postämter Wien 60 und 63 bloß als ärarische Aufgabämter tätig sein.

Es sind daher vom 27. Juni 1910 an sämtliche Brief- und Geldsendungen für den VII. Wiener Gemeindebezirk ausschließlich an das Postamt 62 Wien VII zu leiten.

In der bisherigen Bestellung der Pakete im VII. Wiener Gemeindebezirke durch das Postamt 46, sowie in der bisherigen Bestellung der Telegramme und Rohrpostsendungen durch die Postämter Wien 60 und 63, dann in die Abholung der für Fach- und Postrestante-Parteien bestimmten Sendungen (Abholsendungen), sowie in der bisherigen Briefeinsammlung bei diesen Postämtern tritt keine Änderung ein.

18.

Maßregel zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Juni 1910, M. Abt. IX, 278:

Aus Anlaß des Inkrafttretens des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, werden auf Grund des § 42 dieses Gesetzes unter Behebung der Magistrats-Kundmachung vom 11. Jänner 1906, M. Abt. IX, 164/06, folgende Anordnungen zur Hintanhaltung und Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde getroffen:

1. Alle Hunde müssen mit einer am Halsbände oder am Brustgeschirre befestigten gültigen Steuermarkte versehen sein (Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1868, Z. 7096, enthalten im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 1 ex 1869).

2. Innerhalb solcher Räumlichkeiten (Gehöfte, Häuser, beziehungsweise Wohnungen oder Geschäfte, Höfe, Gärten, eingefriedete Plätze u. dgl.), welche fremden Personen zugänglich sind, müssen Hunde entweder so an die Kette gelegt oder so mit einem sicheren Maulkorb versehen oder sonst derart verwahrt werden, daß sowohl eine Beschädigung von Personen als auch das Entweichen der Hunde ohne Maulkorb ausgeschlossen ist.

3. Außerhalb solcher Räumlichkeiten müssen die Hunde mit einem beißsicheren Maulkorb versehen sein.

Dieser Maulkorb muß aus starkem Metalldraht so verfertigt und mit starken Lederriemen oder Hanfgurten am Kopfe derart befestigt sein, daß der Hund frei atmen und trinken, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopfe herabstreifen kann.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind Jagd- und Zughunde, jedoch nur für die Zeit, während welcher und für den Raum, in dem sie ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden, ferner Wachhunde, welche innerhalb solcher abgeschlossener Räumlichkeiten gehalten werden, aus denen sie nicht entweichen können und die fremden Personen nicht frei zugänglich sind.

4. Übertretungen dieser Anordnungen unterliegen der Bestrafung nach § 63, Punkt 3, des eingangs bezogenen Gesetzes.

Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, die bezüglichen Erhebungen zu pflegen und Strafanzeigen zu erstatten.

Alle auf der StraÙe ohne gültige Marke oder beißsicheren Maulkorb getroffenen Hunde werden — auch wenn sie an der Leine geführt werden — vom Wachenmeister eingefangen (weggenommen) und getötet.

Hunde, welche den Maulkorb zwar am Halse angehängt, aber vom Kopfe herabgestreift tragen, sind wie die maulkorblosen Hunde zu behandeln.

Von der Tötung kann nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise unter der Bedingung abgesehen werden, daß das Tier auf Kosten

des Besitzers so lange sicher und unschädlich verwahrt und beobachtet werde, als nicht die Gefahr des Seuchenausbruches und der Seuchenverbreitung zuverlässig ausgeschlossen ist (§ 4², Absatz 2, des Tierseuchengesetzes). Das Ansuchen um Ausfolgung ist sofort nach der Betretung des Hundes beim Wiener Magistrats, Abteilung IX, mittels einer schriftlichen, mit einem 1 K-Stempel versehenen Eingabe anzubringen.

5. Jedermann ist verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Tier, welches mit einem wutkranken oder wutverdächtigen Tiere in Berührung gekommen ist oder an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wut oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die den Wutausbruch besorgen lassen, sofort durch Tötung oder Absonderung ungesährlich zu machen und hievon unverzüglich dem zuständigen magistratischen Bezirksamte oder außerhalb der Amtsstunden dem zuständigen k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate die Anzeige zu erstatten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 63, Punkt 1, und nach § 64 des Tierseuchengesetzes geahndet.

6. Wird das bestehende Verbot des Mitnehmens von Hunden in öffentliche Lokale, wie in Gast- und Kaffeehäuser u. dgl., ferner in Stellwagen und Tramwaywagen mit dem Befügen in Erinnerung gebracht, daß Hundebesitzer, welche die vorstehende Anordnung übertreten, sowie Besitzer öffentlicher Lokale und Schaffer öffentlicher Fuhrwerke, welche die Mitnahme von Hunden in ihre Lokale oder Fuhrwerke dulden, der polizeilichen Bestrafung unterliegen.

Ebenso wird aufmerksam gemacht, daß die hinsichtlich des Transportes von Hunden auf Eisenbahnen und Schiffen bestehenden Vorschriften genauestens zu beobachten sind.

Belehrung, betreffend die Schutzimpfung der Menschen gegen Wut.

Jenen Personen, die von wütenden oder wutverdächtigen Tieren gebissen worden sind, wird dringend empfohlen, sich die Wunde zunächst kunstgerecht reinigen und verbinden zu lassen, dann aber sich so rasch als möglich der Schutzimpfung zu unterziehen.

Diese Schutzimpfung wird in der Krankenanstalt „Rudolfsstiftung“ in Wien, III, Boerhavegasse 3, vorgenommen, und zwar gewöhnlich ambulatorisch, wenn nicht die Verletzung selbst eine andauernde Spitalsbehandlung erfordert.

Die Schutzimpfungen finden unentgeltlich täglich von 1/2 Uhr vormittags an statt.

Die zu Impfsenden haben sich vorher im Aufnahmejournal zu melden und bedürfen hierzu eines besonderen Zertifikates, welches von dem betreffenden k. k. Bezirks-Polizeikommissariate ausgestellt wird.

Die Impfbehandlung erstreckt sich heiläufig auf 12 bis 14 Tage.

Auch geringfügige, von wütenden oder wutverdächtigen Tieren beigebrachte Verletzungen erheischen, falls sie gebiutet haben, die Vornahme der Schutzimpfung.

Überhaupt wird allen Personen, welche von Tieren gebissen worden sind, dringend empfohlen, hievon dem nächsten Sicherheitswachposten Mitteilung zu machen, damit das beißende Tier ungesäumt ausgeforscht und dessen Gesundheitszustand tierärztlich festgestellt werden kann.

Belehrung über die Kennzeichen der Wut bei Hunden.

Die zuerst wahrnehmbare Erscheinung ist eine Veränderung in dem gewohnten Benehmen; die Hunde werden mürrisch und unfreundlich, unruhig und schreckhaft oder träge und verdrossen; sie verkriechen sich häufig, gehorchen ihrem Herrn nur mit Unlust und äußern einen Drang zum Entweichen; die Freßlust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Reizung hervor, ungenießbare wie unverdauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh, Federn, Leder u. dgl. zu verschlingen und an kalten Gegenständen, Steinen, Metallstücken u. dgl., an Wasser, an dem eigenen Harn zu lecken.

Nachdem diese Erscheinungen, deren Auftreten den Hund bereits der beginnenden Wutkrankheit verdächtig macht, einen bis zwei Tage gebauert, wird der Drang zum Entweichen und Herumschweifen auffallender; es stellt sich heftige Weißsucht, besonders gegenüber anderen Hunden, Katzen und größeren Haustieren ein; die Stimme wird rau und heiser; beim Bellen wird der kurz angeschlagene Laut in einem hohen heulenden Ton fortgezogen. Diese Erscheinungen treten anfallsweise auf; während der Anfälle ist das Bewußtsein der Hunde vollkommen gestört; in der Zeit zwischen den Anfällen liegen die Hunde ruhig dahin, können aber durch Lärm, Berührung mit einem Stocke, grelles Licht u. s. w. in einen Wutanfall veretzt werden. Eine eigentliche Wasserscheu wütender Hunde ist nicht vorhanden; das Futter wird vollkommen verschmäht, dagegen steigert sich die Lust, unverdauliche, selbst ekelhafte Gegenstände zu verschlingen.

Die Hunde magern rasch ab; sie zeigen ein unheimliches Aussehen, ihre Augen sind trübe, eingesunken, ihr Haar glanzlos und struppig.

Schließlich tritt Lähmung und Schwäche des Hinterleibes und Unterkiefers ein, die Dauer und Stärke der Anfälle nimmt ab und der Tod erfolgt meistens zwischen dem fünften und siebenten Tage der Krankheit.

Diese Erscheinungen werden am deutlichsten bei der sogenannten Tollwut beobachtet.

Bei der sogenannten stillen Wut treten die Weißsucht, das Herumschweifen, die Aufregung und Unruhe weniger deutlich hervor, die kranken Tiere verhalten sich mehr still und traurig und frühzeitig stellen sich Schwäche und Lähmungserscheinungen ein.

Die Erscheinungen, deren Auftreten den Verdacht der Wut erregen, sind, kurz zusammengefaßt, im Beginne: Änderungen im Benehmen der Hunde, Veränderung der Freßlust, später: der Drang zum Entweichen und Herumschweifen, die auffallende Weißsucht, die Veränderung der Stimme und die anfallsweise auftretende Steigerung dieser Erscheinungen.

19.

Pharmazeutischer Dienst in Apotheken in Bosnien und der Herzegowina.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 21. Juni 1910, Z. XI-790/1, dem Wiener Magistrats nachstehendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. Juni 1910, Z. 39300/09, angeordnet, bei Handhabung der §§ 3 und 4 des Apothekengesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, die in einer öffentlichen Apotheke in Bosnien und der Herzegowina im pharmazeutischen Dienste zugebrachte Zeit im Hinblick auf die in diesen Ländern gelübte Gleichhaltung der Verwendungszeit in einer inländischen öffentlichen Apotheke gleich zu behandeln. Hiedurch wird der h. o. Erlaß vom 12. August 1909, Z. XI-1213, abgeändert und ist hievon der Allgemeine österreichische Pharmazeutenverein in Wien zu verständigen.

20.

Anwendung der Strafbestimmungen des neuen Tierseuchengesetzes.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1910, XI-1898/86 (M. Abt. IX, 2455):

Laut Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 26. April 1910, Z. 13714/212¹, hat das k. k. Justizministerium der k. k. Ober-Staatsanwaltschaft in Graz wegen der Auslegung des Tierseuchengesetzes Folgendes eröffnet:

In der Auffassung des § 68, Absatz 2 des allgemeinen Tierseuchengesetzes stimmt das Justizministerium mit der k. k. Ober-Staatsanwaltschaft überein. Die Anwendung der politischen Strafbestimmung neben der gerichtlichen soll nur für die Fälle ausgeschlossen sein, in denen sich der Tatbestand des § 63 a. T.-S.-G. und der Tatbestand eines gerichtlich strafbaren Deliktes in einer und derselben Handlung verkörpere. Es muß sich um die nämliche Tat handeln. (§ 68 a. T.-S.-G.) Kommen mehrere Handlungen des Beschuldigten in Betracht, von denen eine den Tatbestand der Polizeiiübertretung, die andere den Tatbestand eines gerichtlich strafbaren Deliktes erfüllt, handelt es sich also um ein mehrtätiges Zusammentreffen, geht die politische Strafe in der gerichtlichen nicht auf.

Die einschränkende Auslegung, welche die k. k. Ober-Staatsanwaltschaft dem § 63, Z. 1 a. T.-S.-G. geben will, entspricht nicht den Absichten des Gesetzgebers. Die Motive sprechen deutlich aus, daß „zum Unterschied gegenüber dem heutigen Rechtszustande jede Verletzung einer Anzeigepflicht ausnahmslos der politischen Entscheidung überwiesen werden soll“. Die Unterscheidung zwischen reinen Anzeigenerlassungen und Anzeigenerlassungen, die ein positives normwidriges Tun enthalten, hält das Justizministerium nicht für zutreffend.

21.

Meldepflicht der nichtaktiven Mannschaft und der Landsturmpflichtigen bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeit.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1910, Z. II-2201/1 (Normaltenblatt des Magistrates Nr. 85) wurde anher eröffnet:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Juni 1910, Nr. XIV-587, finden auch gegenwärtig weder die in den Wehrvorschriften III. Teil enthaltenen Bestimmungen über die Meldepflicht der nichtaktiven Mannschaft noch jene des Gesetzes vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht der Landsturmpflichtigen, auf bosnisch-herzegowinische Landesangehörige Anwendung.

22.

Erweiterung der Sprengel der Bezirksgerichte Josefstadt und Margareten in Straßachen.

Erlaß des Herrn Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 23. Juni 1910, M. D. 2413/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Mit der Verordnung des Justizministeriums vom 18. April 1910, Z. 10443/10, wurde die Gerichtsbarkeit in Straßachen für die Gemeindebezirke Mariahilf, Neubau und Hernals dem Bezirksgerichte Josefstadt in Straßachen (anstatt wie bisher den Bezirksgerichten Neubau und Hernals), ferner die Gerichtsbarkeit in Straßachen für den Gemeindebezirk Meidling dem Bezirks-

gerichte Margareten (anstatt wie bisher dem Bezirksgerichte Meidling) zugewiesen.

Da sich zufolge Zuschrift des Präsidiums des k. k. Landesgerichtes vom 9. Juni 1910 magistratische Bezirksämter und Gemeindevermittlungsamter noch immer mit Zuschriften, die Strafsachen betreffen, an die jetzt mit Strafgerichtsbarkeit nicht mehr befaßten Bezirksgerichte wenden, bringe ich den oben bezogenen Ministerialerlaß zur genauen Darnachachtung in Erinnerung.

23.

Unterscheidung zwischen Gewerbe- und Hausierstrafen.

Kundenerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1910, Z. Ia 2469, M. Abt. XVII, 4847/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

Wiederholt wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Gewerbebehörden I. Instanz gegen Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe an einem festen Standorte oder im Umherziehen gemäß § 60 Gewerbeordnung betreiben, in Fällen von Überschreitungen der Gewerbebefugnis durch Handel im Umherziehen trotz Anmeldung eines festen Standortes, beziehungsweise durch Handel im Umherziehen mit anderen als den im Gewerbebeschein angegebene Waren die Strafamtshandlung nach § 19a, beziehungsweise c, des Hausierpatentes einleiten.

Zur Festsetzung eines einheitlichen Vorgehens in solchen Fällen ergeht somit die Weisung, dem Gesetze entsprechend nur gegen solche Personen auf Grund des Hausierpatentes einzuschreiten, welche ohne jede Gewerbe- oder Hausierbefugnis den Handel mit anderen als den unter den § 60 Gewerbeordnung fallenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, die dem täglichen Verbräuche dienen, oder natürlichen Säuerlingen betreiben.

Personen, welche ein Gewerbe mit einem festen Standorte, beziehungsweise einen Handel im Umherziehen mit den im § 60, Absatz 2, erwähnten Artikeln angemeldet haben und sodann im Umherziehen, beziehungsweise durch Handel mit anderen als den angegebenen Waren ihr Gewerbe betreiben, werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung wegen Übertretung des § 59, beziehungsweise § 60 zu bestrafen sein.

Das Kriterium für die in Anwendung zu kommende Strafbestimmung hat somit die Eigenschaft des Beschuldigten zu sein.

24.

Die gewerbliche Sonntagsruhe in der I. Internationalen Jagdausstellung.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 27. Juni 1910, M. Abt. XVII, 4681/10:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. Juni 1910, Z. Ia 994, hinsichtlich der gewerblichen Sonntagsruhe auf dem Gebiete der I. Internationalen Jagdausstellung im k. k. Prater in Wien auf die Dauer dieser Ausstellung folgendes verordnet:

1. Die Sonntagsarbeit ist den im Ausstellungsgebiete etablierten Betrieben der im § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, verzeichneten Gewerbe, sowohl hinsichtlich der Produktion, als auch unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, Nr. 19, hinsichtlich des Waren-Verschleißes ohne Einschränkung gestattet.

2. Die Sonntagsarbeit ist im Handelsgewerbe, und zwar im Lebensmittelhandel vormittags von 10 bis 12 Uhr, nachmittags von 3 bis 9 Uhr, im übrigen Handelsgewerbe vormittags von 10 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 8 Uhr gestattet.

3. Der Betrieb von gewerblichen, vorwiegend instruktiven Zwecken dienenden Musterwerkstätten ist an Sonntagen während jener Stunden gestattet, während welcher die Ausstellung für das Publikum geöffnet ist.

In allen Fällen ist Erfrägnis nach Maßgabe der Artikel V, VII und X des Sonntagsruhegesetzes zu gewähren.

Dieser Erlaß wird hiemit verlautbart.

25.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 27. Juni 1910, M. B. A. I, 70363:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk findet, dem Josef Rodel, Inhaber der Firma B. Mandelblüh Nachfolger, Niklas & Rodel, I., Kupferschmiedgasse 2, die Konzession zum Verlaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist und zum Verschleiß von künstlichen

Mineralwässern im Standorte I., Kupferschmiedgasse 2, im Grunde des § 15, Punkt 14 und § 141 G.-D. zu erteilen.

Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind sämtliche einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Drogisten genau zu beachten.

Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 3302/K, M. B. A. I, eingetragen; die Besteuerung erfolgt auf dem Konto R.-Z. 22639/I.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 23. Juni 1910, M. B. A. VI, 15655/10:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk verleiht hiemit auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Alfred Kern im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. die Konzession zum Verlaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist und zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer mit dem Standorte VI., Stumpergasse 37.

Bei Ausübung des oberwähnten Gewerbebetriebes sind die hinsichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde sub R.-Z. 1696/I. in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto Kat.-Z. 14592/6 eröffnet.

26.

Verbot der dauernden Aufstellung von Fuhrwerk in der Seitenfahrbahn am Kärntnerringe.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 28. Juni 1910, M. Abt. IV, 2003/09:

Auf Grund der §§ 43 (Punkt 3) und 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird das dauernde Aufstellen von Fuhrwerk aller Art in der Seitenfahrbahn der Ringstraße vor den Häusern I., Kärntnering 9 (Grand Hotel) und I., Kärntnering 5/7 (Hotel Bristol) untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind die Fahrzeuge der vor diesen Häusern behördlich genehmigten Fialerstandplätze.

Von Hotelgästen bestelltes unnummeriertes Fuhrwerk hat sich längs des Trottoirs anschließend an die behördlich genehmigten Fialerstandplätze, und zwar vom Grand Hotel in der Richtung gegen die Schwarzenbergstraße und vom Hotel Bristol in der Richtung gegen die Kärntnerstraße aufzustellen.

Jede Wagenaufstellung an der gegenüberliegenden (Allee-)Seite der Seitenfahrbahn ist unter allen Umständen verboten.

Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

27.

Religionswechsel österreichischer Staatsbürger im Auslande.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 8. Juli 1910, M. D. 2657:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Kund-Erlasse vom 24. Juni 1910, Z. III-1834/2, nachfolgendes anher eröffnet:

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat anlässlich der von mehreren Landesstellen angeregten Zweifel über die Behandlung der Erklärung eines Religionswechsels von sich im Auslande aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen mit dem Erlasse vom 13. Mai 1910, Z. 35037 aus 1906 Nachstehendes eröffnet:

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes nach vollendetem 14. Lebensjahre die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung.

Demnach sind österreichische Staatsbürger in der Lage, auch dann einen Religionswechsel mit Wirksamkeit für den äußeren Rechtsbereich vorzunehmen, wenn sie ihren Wohnsitz oder längigen Aufenthalt nicht innerhalb des Staatsgebietes, sondern im Auslande haben.

Auch in diesem Falle wird es, soweit Handlungen und Verhältnisse innerhalb der Staatsgrenze in Frage kommen, nach der angeführten Gesetzesstelle die Pflicht der Behörde sein, solche Staatsbürger nötigenfalls in dieser

freien Wahl zu schützen, namentlich den eingetretenen Verlust genossenschaftlicher Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft an den Ausgetretenen im Streitfalle festzustellen und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für konkrete rechtliche Ansprüche gegebenen Falles im Wege der Judikatur zum Ausdruck zu bringen.

Da Artikel 6 des berufenen Gesetzes für den Eintritt der äußeren Rechtswirkungen eines Religionswechsels eine formelle Erklärung vor der Behörde vorschreibt, ergibt sich weiters die Frage, ob und inwieweit diese Form der Austritts-Erklärung auch von im Auslande wohnhaften oder sich ständig daselbst aufhaltenden österreichischen Staatsbürgern wahrzunehmen ist, oder ob diese nicht vielmehr dem Religionswechsel, beziehungsweise die Austritts-Erklärung nach jenen Vorschriften vorzunehmen haben, welche an dem Orte ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes in Geltung stehen.

Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß, wenn an diesem Orte eine durch die Staatsgesetze normierte Form für den Religionswechsel, insbesondere die Anforderung der Erklärung desselben vor einer weltlichen, sei es Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, besteht, und ein dort seinen Konfessionswechsel vollziehender österreichischer Staatsbürger eben diese Form wahrnimmt, dieser Akt auch für das inländische Staatsgebiet als der Form nach wirksam angesehen werden muß.

Sollte dagegen diese Form nicht wahrgenommen werden können oder wollen, so besteht gemäß Artikel 6 des zitierten Gesetzes trotzdem kein Hindernis, eine Austritts-Erklärung vor einer österreichischen Behörde abzugeben. Als Form hierfür käme die Meldung des Austrittes durch den Ausgetretenen bei der politischen Behörde in Betracht.

Die örtliche Zuständigkeit dieser würde sich aus dem letzten inländischen Wohnsitz des im Auslande domicilierenden Österreichers oder falls er hiezulande überhaupt nie einen Wohnsitz gehabt hat, aus seiner Heimatzuständigkeit ergeben.

28.

Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 9. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 128:

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien untersagt.

Dieses Hausierverbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Jene Hausierer, welche seit mindestens drei Jahren in Wien sesshaft sind und daselbst den Hausierhandel befugterweise betreiben, dürfen auf Grund ordnungsmäßig verlängerter Hausierbewilligungen auch weiterhin in Wien hausieren.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1911 in Kraft.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

29.

Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Bestimmungen über die Zeitbeförderung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 30. Juni 1910, M.-D. 4103/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24. Juni 1910 zur Pr. 3. 1566 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Am Schlusse des § 8 der „Bestimmungen über die Einführung der Zeitbeförderung für städtische Angestellte“ ist folgender Absatz beizufügen:

„Wird ein Angestellter — weder strafweise noch auch mit Beförderung — in einen anderen Status überseht, so wird ihm der bis dahin zurückgelegte Teil der Beförderungsfrist angerechnet; doch endet seine Beförderungsfrist nicht früher als die des Vormannes, hinter den er eingereicht worden ist. Eine bei diesem etwa nach § 11 eintretende Verlängerung der Frist bleibt hierbei außer Betracht.“

Dieser Beschluß tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1909 in Kraft.“

30.

Regelung der Bezüge der städtischen Kanzlisten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 5. Juli 1910, M.-D. 1934/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 1910 zur Pr.-Z. 9575 folgenden Beschluß gefaßt:

Punkt 2 und Punkt 3, Absatz 1 und 2, des § 11 des Diurnisten- und Kanzlistennormales werden abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

Die Bezüge der Kanzlisten werden in folgender Weise festgesetzt:

	Bei einer Dienstzeit von	Monats- bezug	Jährlicher Mietzins- beitrag	Gesamt- bezug
		K r o n e n		
Kanzlisten II. Klasse	über 3 bis 6 Jahren	110	150	1470
	über 6 bis 10 Jahren	125	300	1800
Kanzlisten I. Klasse	über 10 bis 14 Jahren	130	350	1950
	über 14 bis 18 Jahren	140	400	2080
	über 18 bis 22 Jahren	150	500	2300
	über 22 bis 26 Jahren	160	600	2520
	über 26 Jahren	170	700	2740

Der Genuß der neuen Monatsbezüge und Mietzinsbeiträge beginnt im Hinblick auf den Tag des Gemeinderatsbeschlusses mit 1. August 1910.

Die Anweisung dieser neuen Bezüge wird von Amtswegen erfolgen.

Stadtrat:

31.

Unterhaltsbeitrag aus Gemeindemitteln für städtische Angestellte aus Anlaß einer militärischen Dienstleistung.

Erlaß des Magistratsdirektors K. Appel vom 20. Juni 1910, M. D. 2060 ex 1910, an die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Der Stadtrat hat mit dem Beschlusse vom 14. Juni 1910, Pr. 3. 8702/10 Folgendes angeordnet:

Wie bereits mit dem Normalienblatte des Magistrates Nr. 13 ex 1909 verlautbart wurde, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 12. Jänner 1909, Pr. 3. 17.668, folgenden Beschluß gefaßt:

„Die über ein Jahr bei den städtischen Ämtern, Anstalten oder Unternehmungen in ständiger Verwendung stehenden Angestellten der Gemeinde Wien (einschließlich der im Tag- oder Wochenlohn stehenden) erhalten im Falle ihrer Einberufung zu einer Waffen(Dienst)übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung nach § 34 B. G., wenn sie für Angehörige zu sorgen haben, die Hälfte ihres Gehaltes (Lohnes) als Unterhaltsbeitrag, sofern nicht schon gegenwärtig für einzelne Kategorien von Angestellten weitergehende Begünstigungen zugestanden sind.“

Als Angehörige sind die im § 1, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, bezeichneten Personen anzusehen.

Der Unterhaltsbeitrag wird nicht nur für die Dauer der Waffen(Dienst)übung, beziehungsweise militärischen Ausbildung, sondern auch für die allenfalls zur Hin- und Rückreise unbedingt erforderliche Zeit gewährt.

Der Stadtrat wird ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Auszahlung eines Unterhaltsbeitrages in der vollen Höhe des Gehaltes (Lohnes) zu bewilligen.“

Durch das am 1. Juli l. J. in Kraft tretende Gesetz vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz), werden nun bestimmten Kategorien von Angestellten im Falle einer militärischen Dienstleistung noch weitere, über den Rahmen der vorbezeichneten Bestimmungen hinausgehende Begünstigungen eingeräumt.

Nach § 8, letzter Absatz, dieses Gesetzes behalten nämlich die ihm unterstehenden Dienstnehmer, wenn sie durch Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht an der Verrichtung ihres Dienstes verhindert werden, den Anspruch auf ihre

Geldbezüge bis zur Dauer von vier Wochen, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gedauert hat. Doch besteht dieser Anspruch nicht für die Ableistung der gesetzlich bestimmten einjährigen oder längeren militärischen Präsenzdienstpflicht.

Es ist auch weiters darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bestimmungen über die städtischen Diurnisten und Kanzlisten (Gemeinderatsbeschuß vom 21. März 1902, Z. 14738 ex 1901), soweit sie die Erwirkung einesurlaubes für die Waffenübung oder militärische Ausbildung vorschreiben (§ 13), ferner das Normale Nr. 10 ex 1902, insoweit es die Behandlung der Diurnisten oder sonstigen provisorischen städtischen Bediensteten aus Anlaß einer derartigen Militärdienstleistung betrifft, durch den eingangs bezogenen Gemeinderatsbeschuß abgeändert worden sind.

Es hat sich nun die Notwendigkeit herausgestellt, den Geschäftsgang bei der Bewilligung und Auszahlung der Unterhaltsbeiträge zu vereinfachen und darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Gewährung eines solchen Unterhaltsbeitrages durch die Gemeinde auch die Entscheidung über den Anspruch auf einen staatlichen Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, wesentlich beeinflussen kann.

Ich finde mich daher bestimmt, folgende Anordnungen zu treffen:

1. Über die mündliche Meldung eines zur Waffenübung oder zur militärischen Ausbildung einberufenen, in Wien wohnhaften Angestellten der Gemeinde Wien, dem auf Grund des eingangs bezogenen Gemeinderatsbeschlusses oder des Handlungsgehilfengesetzes ein Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag aus Gemeindegeldern zusteht, hat dessen unmittelbar vorgesetzte Dienststelle eine Aufnahmeschrift nach dem mitfolgenden Muster A) zu verfassen und nach Prüfung der Anspruchsberechtigung die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages durch die zur Anweisung des Lohnes oder Gehaltes berechnete Stelle zu veranlassen. In zweifelhaften Fällen haben die dem Magistrat unterstehenden Ämter und Anstalten die Weisung des zuständigen Magistratsreferenten einzuholen.

Unwahre Angaben der Angestellten anlässlich ihrer Einvernehmung sind als Pflichtverletzung zu ahnden.

Ansuchen um Gewährung auch der zweiten Hälfte des Gehaltes (Lohnes) als Unterhaltsbeitrag sind, wie bisher, schriftlich oder mittels Aufnahmeschrift einzubringen und nach vorheriger Anweisung des etwa zu bewilligenden Fortbezuges des halben Gehaltes (Lohnes) mit dem Ergebnisse der Erhebungen und einem Antrage an den Stadtrat vorzulegen.

2. Damit nicht für dieselbe militärische Dienstleistung neben dem Unterhaltsbeitrage der Gemeinde auch der staatliche Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, angewiesen werde, ist über jede Anweisung des ersterwähnten Unterhaltsbeitrages eine Mitteilung nach Muster B) auszufertigen und gleichzeitig mit der Auszahlungsanweisung an die Urlauberevidenzhaltung des Konstriptionsamtes abzusenden.

3. Die Urlauberevidenzhaltung hat die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages aus Gemeindegeldern auf den Meldeblättern der Kataster über die n. a. Mannschaft vorzunehmen.

Besteht auf einem Katasterblatte bereits die Vormerkung, daß bei einem magistratischen Bezirksamte ein Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag gestellt wurde, so ist von der Gewährung des Unterhaltsbeitrages aus Gemeindegeldern in diesem Bezirksamte sofort mittels gewöhnlichen Dienstzettels die Anzeige zu erstatten.

Langt erst nach erfolgter Vormerkung der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages aus Gemeindegeldern von einem magistratischen Bezirksamte ein Gesuch um einen staatlichen Unterhaltsbeitrag bei der Urlauberevidenzhaltung ein, so ist von derselben auf den üblichen Referatsbogen die entsprechende Mitteilung zu machen.

4. Jedes bei einem magistratischen Bezirksamte gestellte Ansuchen eines städtischen Angestellten um einen staatlichen Unterhaltsbeitrag ist im Sinne der bereits bestehenden Weisungen mit dem vorgeschriebenen Referatsbogen an die Urlauberevidenzhaltung zu leiten.

Kann die Urlauberevidenzhaltung auf Grund ihrer Vormerkungen darüber keine bestimmte Auskunft geben, ob ein Unterhaltsbeitrag aus Gemeindegeldern bereits bewilligt wurde oder nicht, so ist im kürzesten Wege eine Anfrage an die in Betracht kommende Dienststelle zu richten und auf Grund der dort erhaltenen Auskunft über die Zuerkennung des staatlichen Unterhaltsbeitrages im Sinne der Ministerialverordnung vom 3. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 28, zu entscheiden.

Die vorerwähnten Anfragen sind von den erwähnten Dienststellen ungehäumt zu beantworten.

Solche Anfragen entfallen jedenfalls bei allen Angestellten, auf welche die im Anhang II zur Dienstpragmatik abgedruckte „Vorschrift über die Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten“ Anwendung findet, weil diese während der Waffenübung oder militärischen Ausbildung im Genuße ihrer ständigen Bezüge bleiben.

5. Die Druckformen A) und B) sind durch das Konstriptionsamt aufzulegen und von dort zu beziehen.

6. Dieser Erlaß tritt mit 1. Juli 1910 in Kraft.

Schließlich ordne ich an, daß alle die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages der Gemeinde betreffenden Amtshandlungen tunlichst derart beschleunigt werden, daß der Beitrag noch vor dem Eintritte des Angestellten zur Waffenübung bewilligt und — nach Maßgabe der Zahlungstermine — auch ausbezahlt werden kann.

* * *

Muster A)

Dienststelle
Nummer:

N. N.
Unterhaltsbeitrag. Wien, am 191

Aufnahmeschrift
vom 191

Herr	Diensteigenschaft
Geburtsjahr	Truppenkörper
Geburtsort	Charge
Bezirk	Land
Zuständigkeitsort	Affentjahr
Bezirk	Land
	G. B. Bl. Nr.
	Ergänzungsbezirks-Nr.

bittet auf Grund

1. des G. N. B. vom 12. Jänner 1909, Z. 17.668;
2. des Ges. vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz)

um Anweisung 1. des Unterhaltsbeitrages aus Gemeindegeldern
2. seiner Geldbezüge

in der Höhe von K h täglich, d. i. % seines
Gehaltes für die Dauer vom 191 bis 191

1. und bemerkt, daß er
für seine Gattin
für seine unverfögten Kinder

für seinen Vater
für seine Mutter
für seine Geschwister

für seine Großeltern

zu sorgen hat.

1 und 2 zur Empfangnahme des Unterhaltsbeitrages
der Geldbezüge der Genannte nominiert
der Genannte wohnhaft

1. der Bittsteller nimmt zur Kenntnis, daß unwahre Angaben als Pflichtverletzung geahndet werden.

Fertigung.

(Dienstzettel an die U. E. abgefertigt.)

* * *

Muster B)

Dienststelle
Nummer:

N. N.
Unterhaltsbeitrag. Wien, am 191

An die
Urlauberevidenzhaltung des
Konstriptionsamtes!

Dem
Name Diensteigenschaft
geboren 191 in
zuständig nach
Reservist — Ersatzreservist — n. a. Landwehmann

des
Affentjahr G. B. Bl. Nr.

wurde anlässlich seiner Einberufung zur Waffenübung (militärischen Ausbildung) ein Unterhaltsbeitrag aus Gemeindegeldern für die Zeit vom 191 bis 191 in der Höhe von K h täglich, d. i. % des gewöhnlichen Lohnes angewiesen.

Unterschrift:

Magistrat:**32.****Wegfall der Urlaubsansuchen der Diurnisten und sonstigen provisorischen Bediensteten anlässlich der Ableistung der Waffenübung und militärischen Ausbildung.**

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 20. Juni 1910, Pr.-Z. 8304, M.-D. 2024/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Durch den Gemeinderatsbeschuß vom 12. Jänner 1909, Z. 17648 (Normalienblatt Nr. 13 ex 1909), mit welchem für die Angehörigen städtischer Angestellter im Falle der Einberufung zu einer Waffen(Dienst)übung und militärischen Ausbildung Unterhaltsbeiträge aus Gemeindemitteln zugesprochen wurden, erscheinen die Bestimmungen über die städtischen Diurnisten und Kanzlisten (Gemeinderatsbeschuß vom 21. März 1902, Z. 14738 ex 1901), soweit sie die Erwirkung einesurlaubes für die Waffenübung oder militärische Ausbildung vorschreiben (§ 13), ferner das Normale Nr. 10 ex 1902, insofern es die Behandlung der Diurnisten oder sonstigen provisorischen städtischen Bediensteten aus Anlaß einer derartigen Militärdienstleistung betrifft, abgeändert.

Den städtischen Diurnisten und sonstigen provisorischen Bediensteten wird dahin ausdrücklich bekanntgegeben, daß sie im Falle ihrer Einberufung zu einer Waffenübung oder militärischen Ausbildung einesurlaubes nicht bedürfen.

Es haben vielmehr diejenigen derselben, welchen auf Grund des zitierten Gemeinderatsbeschlusses ein Unterhaltsbeitrag aus Gemeindemitteln zusteht, im Sinne des h. ä. Erlasses vom 20. Juni 1910, M.-D. 2060 (Normalienblatt Nr. 71 ex 1910), vorzugehen.

Seitens der übrigen ist lediglich eine Anzeige von der Einberufung an den Personalreferenten zu erstatten.

Etwaige Ansuchen um gnadenweisen Fortbezug des halben oder ganzen Taggelbes sind mit dieser Anzeige zu verbinden.

33.**Unzulässigkeit von Gegenschritten anlässlich der Zuweisung an andere Dienststellen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 15. Juni 1910, M. D. 2359/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Mit dem Erlasse vom 11. Februar 1910, M. D. 666 (Normale 10), habe ich mich genötigt gesehen zu rügen, daß es häufig vorkommt, daß besonders Gesuche um Beförderungen beziehungsweise um Zuweisungen an andere Dienststellen nicht im vorgeschriebenen Dienstwege eingebracht werden.

Eine weitere Ungehörigkeit, welche ich namentlich in der letzteren Zeit mehrfach zu beobachten Gelegenheit hatte, besteht darin, daß Beamte und sonstige Angestellte des Wiener Magistrates, welche ich anderen Dienststellen zugewiesen habe, Schritte behufs Widerrufes der Zuweisung machen und zu diesem Zwecke sogar die Mithilfe dritter Personen, wie ihrer Amtsleiter u. s. w., in Anspruch nehmen.

Abgesehen davon, daß sich ein solches Beginnen als eine Ungehörigkeit der betreffenden Angestellten erweist, erscheint es aber auch vollkommen zwecklos. Denn Zuweisungen an andere Dienststellen erfolgen stets nur dann, wenn dieselben aus dienstlichen Rücksichten geboten erscheinen. Eine im Interesse des Dienstes notwendige und daher verfügte Änderung der Dienstzuweisung kann aber nicht rückgängig gemacht werden. Daß ein solches Beginnen überdies für die Beurteilung der betreffenden Angestellten abträglich erscheint, ist wohl selbstverständlich.

Ich fordere daher die Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates auf, in Zukunft Schritte gegen von mir verfügte Zuweisungen an andere Dienststellen als ungebührlich, nicht zweckentsprechend und vollkommen nutzlos zu unterlassen.

34.**Unzulässigkeit der Aufrechnung von Gebühren für das Erscheinen vor Gericht als Zeuge oder Sachverständiger.**

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 25. Juni 1910, M.-D. 2443/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Anlässlich aufgetauchter Zweifel über die Zulässigkeit der Aufrechnung von Entfernungsgebühren seitens städtischer Angestellter für das Erscheinen vor Gericht als Zeuge oder Sachverständiger sehe ich mich veranlaßt, Nachstehendes bekanntzugeben:

Wenn der Staat in einer Zivil- oder Strafsache als Richter entscheiden soll, will er seine Entscheidung auf Wahrheit begründen. Eines der wichtigsten Mittel, die Wahrheit zu ergründen, ist aber die Aussage von Zeugen oder Sachverständigen.

Die Zivil- und die Strafprozeß-Gesetzgebung hat deshalb eine allgemeine Verpflichtung zur Aussage als Zeuge oder Sachverständiger aufgestellt, von deren Erfüllung nur gesetzliche Befreiungsgründe entbinden und deren Verweigerung mit Strafen bedroht ist. (Vgl. Zivilprozeßordnung §§ 320—367, Strafprozeßordnung §§ 118—120, 150—172.)

Für die Erfüllung dieser Pflicht gewährt der Staat eine Entschädigung und zwar den Zeugen im allgemeinen nur eine Entschädigung der ihnen erwachsenden Auslagen; Personen, die von Tag- und Wochenlohn leben, auch für den Verdienstentgang; den Sachverständigen für ihre Auslagen und für ihre Mühewaltung.

Diese Entschädigungen leistet das Gericht unter Vorbehalt des Erfalles von Seite dessen, der die Auslage verursacht hat; bei Zivilrechtsstreitigkeiten hat unter Umständen die Partei, welche die Zeugen führt, die Entschädigung vorzuschließen. Daraus folgt, daß ein Beamter, welcher einer Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger folgt, nicht eine Amtshandlung vornimmt, sondern eine ihm obliegende gesetzliche Pflicht erfüllt. Dies trifft auch dann zu, wenn seine Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger durch seine dienstliche Stellung veranlaßt worden ist.

Hieraus ergibt sich also, daß dem Beamten für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht ein Anspruch auf Entschädigung gegen seinen Dienstgeber niemals zusteht, sondern daß er einen solchen Anspruch bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nur an das Gericht stellen kann.

35.**Vorschrift über die Gebarung und Verrechnung hinsichtlich der „stehenden Verläge“.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 1. Juli 1910, M.-D. 2538 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Bei der Gebarung und Verrechnung hinsichtlich der einzelnen städtischen Beamten zur Bestreitung regelmäßig wiederkehrender kleinerer Ausgaben, wie Stempel- und Portoauslagen, anvertrauten Amtsgeldes der sogenannten „stehenden Verläge“, hat die nachstehende Vorschrift zur Anwendung zu kommen:

Da grundsätzlich die Höhe eines stehenden Verlaages den Bedarf dreier Monate decken soll, ist dort, wo hienach ein Betrag als zu hoch bemessen erscheint, der überschüssige Teil desselben an die städtische Hauptkasse beziehungsweise Hauptkassenabteilung mittels Gegenseines abzuführen.

Die Verlagsgelder sind in der Regel abgefordert von privatem Eigentum zu verwahren.

Es kann jedoch dem Verwahrer für den Fall, daß ihm hinreichend sichere Aufbewahrungsmittel nicht zur Verfügung stehen, vom Amtsvorstande gestattet werden, Verlagsgelder ausnahmsweise bei sich selbst zu verwahren. Selbstverständlich ist diese Zustimmung nur nach eingehender Beurteilung der hiebei in Betracht kommenden Umstände zu erteilen.

Verläge werden in der Regel bloß zur Bestreitung bestimmter Ausgaben gegeben und dürfen daher zu anderen Leistungen nicht herangezogen werden.

Auch sind die im allgemeinen bestehenden oder für den einzelnen Fall erlassenen Vorschriften über die zulässige Höhe der einzelnen Ausgabeposten, über die etwa erforderliche vorhergehende Genehmigung des Magistrats-Referenten, Bezirksamtsleiters etc. und über die in bestimmten Fällen notwendige vorhergehende buchhalterische Adjustierung strenge zu beachten. Unter allen Umständen ist es jedoch die erste Pflicht eines jeden Beamten, dem ein Verlagsgeld anvertraut ist, ein mit zwei Betragsspalten versehenes Verzeichnis (Journal) zu führen, in das er jede Gebarung, ob Einnahme oder Ausgabe, sofort einzutragen und hiebei insbesondere dann, wenn ihm ein Beleg für die betreffende Post nicht zur Verfügung steht, alle notwendigen Merkmale anzuführen hat, die zur Beurteilung des Falles dienlich sind. In dieser Beziehung kommt vor allem nebst dem Datum die Person, an welche oder von welcher die Zahlung geleistet wurde, der Titel, auf welchen sich die Zahlung gründet, und die betreffende Geschäftszahl in Betracht. Die Geschäftsfälle sind mit fortlaufenden Post-Nummern, die Belege, getrennt nach Empfang und Ausgabe, ebenfalls mit solchen zu versehen und ist zwischen Journalpost und Beleg gegenseitig eine Beziehung herzustellen. Gänzlich unstatthaft ist es, dieses Journal erst dann anzulegen, wenn sich die Notwendigkeit einer Abrechnung ergibt.

Was speziell die Postwertzeichen anbelangt, so ist es selbstverständlich, daß dieselben nicht einzeln im Bedarfsfalle zu beziehen sind, sondern daß von den benötigten Sorten ein gewisser Vorrat angeschafft wird. Es ist jedoch nicht zulässig, den Betrag dieser Anschaffung summarisch bei ihrem Vollzuge in das Journal einzuführen; sondern die Portoauslagen sind vielmehr erst bei faktischer Verwendung unter Anführung der oben besprochenen Daten zu journalisieren.

Hieraus ergibt sich, daß der jeweilig vorhandene Postwertzeichen-Vorrat als Bargeld zu betrachten und gegebenenfalls (bei Erprobung der Übereinstimmung der Journalangaben mit dem Kassareste) dem baren Vorrat an Geld zuzurechnen ist.

Der analoge Vorgang ist in Bezug auf Stempelmarken einzuhalten.

Sollte der Rechnungsleger zur Führung eines l. l. Stempelverschleißes befugt sein, so dürfen städtische Gelder nicht in diesem Stempelverschleiß angelegt werden; es ist daher ein etwa bestehender Stempelverlag in einem solchen Falle ohneweiters rückzuverrechnen.

Behufs Ergänzung der stehenden Verläge haben die Rechnungsleger ihre abgeschlossenen Journale unter Angabe der Höhe des Verlages und unter Anschluß der Belege der Stadtbuchhaltung einzufenden, bevor der Verlag in seiner vollen Höhe verausgabt ist, und zwar am zweckmäßigsten zu einem Zeitpunkt, in welchem noch etwa ein Drittel des Verlagsbetrages bar vorhanden ist. Da, wie bereits erwähnt, der Verlag nicht größer sein soll, als dem Bedarfe dreier Monate entspricht, so wird sich von drei zu drei Monaten die Notwendigkeit einer Abrechnungsvorlage ergeben.

Wenn in der Person des mit der Verlagsgebarung betrauten Beamten ein Wechsel eintritt, so hat eine formelle Übergabe unter Intervention des Amts- oder Abteilungsvorstandes stattzufinden und ist dies im Verlags-Journal unter Anführung des übergebenen Kassareses zu vermerken und das Journal vom Übergeber und Übernehmer zu fertigen.

Die Amts-, beziehungsweise Abteilungsvorstände, haben die genaue Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen und in angemessenen Zwischenräumen sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der nach den bezüglichen Journalen sich ergebende Kassares auch tatsächlich vorhanden ist.

36.

Konfriptionsämtliche Fachprüfung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 8. Juli 1910, M. D. 2622 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, über die Einführung einer Konfriptionsämtlichen Fachprüfung sowie in Ergänzung des hierämtlichen Normalerlasses vom 22. August 1887, M.-D. 324 (Mag.-Verordnungsblatt ex 1837, Seite 139), betreffend die näheren Bestimmungen über diese Prüfung, beziehungsweise im Nachhange zum hierämtlichen Normalerlasse vom 18. Oktober 1907, M.-D. 3649 ex 1907 (R.-Bl. Nr. 72 ex 1907), zum hierämtlichen Normalerlasse vom 26. Februar 1909, M.-D. 471 (R.-Bl. Nr. 28 ex 1909), und zum hierämtlichen Normalerlasse vom 24. März 1910, M.-D. 1142 (R.-Bl. Nr. 29 ex 1910), wird mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters angeordnet, daß der Prüfungsstoff in Zukunft auch jene Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20, welche auf die Handhabung des Gesetzes, betreffend den militärischen Unterhaltsbeitrag beziehungsweise der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung Einschuß nehmen (§§ 1 bis 5, 8, 9, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 39 bis 42 des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20), zu umfassen hat. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

37.

Theater, Singpielhallen, Schaustellungen. — Abgrenzung des Wirkungskreises der Magistrats-Abteilung IV und der magistratischen Bezirksämter.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 9. Juli 1910, M. Abt. IV, 2583, an sämtliche magistratischen Bezirksämter:

Zufolge der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien fällt in den Wirkungskreis der Magistrats-Abteilung IV die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften bei Theatern und Singpielhallen ausnahmslos, ferner bei öffentlichen Schaustellungen, Vorführungen, Belustigungen u. dgl., wenn die für solche Schaustellungen u. dgl. bestimmten Räumlichkeiten einen Fassungsraum für mehr als 600 Zuschauer besitzen.

(Seite 19 und 20 der Geschäftseinteilung, 3. Auflage.)

Hieraus erhellt, daß den magistratischen Bezirksämtern keinerlei Amtshandlungen in Handhabung der gesetzlichen (sicherheits- und theaterbehördlichen) Amtshandlungen hinsichtlich der Theater und Singpielhallen zustehen und es kommt die Frage des Fassungsraumes hier gar nicht in Betracht.

Singegen obliegen die oben erwähnten Amtshandlungen bei Schaustellungen, Vorführungen und Belustigungen anderer Art nur dann der Magistrats-Abteilung IV, wenn die für solche Zwecke bestimmten Räumlichkeiten, und zwar zusammengenommen, einen Fassungsraum für mehr als 600 Zuschauer besitzen.

In den übrigen Fällen ist hier die Amtshandlung den magistratischen Bezirksämtern zu überlassen.

Trotzdem ist diese Abgrenzung der Wirkungskreise in zahlreichen Fällen außeracht gelassen und insbesondere sind einzelne Theater und Singpielhallen, deren Fassungsraum unter 600 Personen beträgt, fälschlich in den Wirkungskreis der magistratischen Bezirksämter einbezogen worden.

Den magistratischen Bezirksämtern werden daher die vorstehend dargestellten Bestimmungen der Geschäftseinteilung mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, künftighin im Sinne dieser Bestimmungen vorzugehen und alle Eingaben, Anzeigen und Zuschriften, die nach der Geschäftseinteilung durch die Magistrats-Abteilung IV zu erledigen sind, der letzteren abzutreten.

38.

Verständigung der Baubehörden von Veränderungen im Baugewerbe.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 11. Juli 1910, M.-D. 768/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 86):

Mit Rundschreiben vom 17. September 1903, M.-Abt. XIV 1676, wurden die magistratischen Bezirksämter ersucht, von allen Veränderungen bei konzeptionsierten Baugewerken (Baumeister etc.) wie Konzeptionsverleihungen, Verlegungen des Standortes u. s. w. auch die M.-Abt. XIV, die magistratischen Bezirksämter für die Bezirke X bis XIX und XXI sowie das Stadtbauamt zu verständigen. Es hat dies den Zweck, die als Baubehörden, beziehungsweise als Bauaufsichtsorgane fungierenden Ämter über den jeweiligen Stand der zu Ausführungen befugten Gewerbetreibenden im Laufenden zu erhalten.

Gleichwohl verständigen einige magistratische Bezirksämter von Veränderungen im Baugewerbe auch die Bezirksämter für die Bezirke I bis IX, welche als Baubehörden gar nicht in Betracht kommen. Ferner gelangen derartige Verständigungen auch in Betreff des Gas- und Wasserleitungs-InSTALLATEUR-Gewerbes, ja sogar des Buchhandels, des Gast- und Schankgewerbes und dergleichen an die genannten Ämter.

Zur Vermeidung dieser auf beiden Seiten überflüssige Arbeit verursachenden Verschiedenheiten der Praxis finde ich anzuordnen:

Von allen Konzeptionsverleihungen und Veränderungen, wie Verlegung des Standortes, Verpachtung, Geschäftsführerbestellung, Witwenfortbetrieb, Firmenänderungen in Baugewerken, hat das ausfertigende Amt die M.-Abt. XIV, die magistratischen Bezirksämter X bis XIX und XXI sowie das Stadtbauamt (Fachabt. IX) zugleich mit der Ausfertigung des bezüglichen Dekretes in die Kenntnis zu setzen. Von gleichartigen Veränderungen in Betreff des Gas- und Wasserleitungs-InSTALLATEUR-Gewerbes sind nur die Fachabteilungen VII a und VII b des Stadtbauamtes zu verständigen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

39.

Regelung der Verlassenschaftsbeiträge zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

Gesetz vom 27. Juni 1910, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 142 (kundgemacht am 1. Juli 1910):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Von den Verlassenschaften aller Personen, die zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiete der I. L. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hatten, ist ein Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds einzuhellen, wenn der reine Nachlaß den Betrag von 1000 K übersteigt.

§ 2.

Das im Inlande befindliche bewegliche Nachlaßvermögen ausländischer Staatsangehöriger, welches auf Grund von Staatsverträgen, nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder aus dem Titel der Gegenseitigkeit von den staatlichen Vermögensübertragungsgebühren befreit ist, ist auch dem Verlassenschaftsbeitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds nicht unterworfen.

§ 3.

Der Beitrag ist vom ganzen reinen Nachlasse zu bemessen und beträgt: Bei einem gesamten reinen Nachlasse von mehr als 1000 K bis einschließlich 100.000 K 1 Prozent, bei einem gesamten reinen Nachlasse von mehr als 100.000 K 1 5 Prozent.

§ 4.

Der Wert des außerhalb des Gemeindegebietes der I. L. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie der Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hierfür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht. Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjekten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§ 5.

Der Beitrag haftet auf der beitragspflichtigen Verlassenschaftsmasse und ist von den Erben zu entrichten, denen es vorbehalten bleibt, die auf die Vermächtnisse entfallenden Teilbeträge des Beitrages von den Vermächtnisnehmern einzubringen, wenn nicht der Erblasser den Erben ausdrücklich die Entrichtung des Beitrages für die Vermächtnisnehmer auferlegt hat.

§ 6.

Insofern dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, wird der Beitrag unter sinngemäßer Anwendung der Gesetze und Vorschriften, welche für die bei Vermögensübertragungen von Todes wegen zu entrichtenden staatlichen Gebühren Geltung haben, durch die daselbst bestimmten Behörden vorgeschrieben, sichergestellt und eingehoben.

Insondere treten auch, wenn der Beitrag nicht innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bezahlt wird, die in jenen Gesetzen und Vorschriften hierfür festgesetzten Folgen ein.

§ 7.

Ist die Staatsgebühr für die Vermögensübertragung von Todes wegen in Stempelmarken zu entrichten, so wird der Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds vom Abhandlungsgerichte vorgeschrieben.

§ 8.

Der vorgeschriebene Beitrag ist bei der Hauptkassa der Gemeinde Wien zu entrichten.

§ 9.

Wenn für die staatliche Vermögensübertragungsgebühr von Todes wegen auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, Ersatzzinsen zu entrichten sind, so gebühren solche unter den gleichen Voraussetzungen und in demselben Prozentaussaße auch von dem korrelativen Beitrage zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 10.

Ein Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds ist nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1 bis 9 und der folgenden Bestimmungen auch von dem im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gelegenen unbeweglichen Nachlassvermögen nach Personen zu entrichten, die zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Wiener Gemeindegebiete hatten.

§ 11.

Die Bemessung erfolgt in den Fällen des § 10 durch das k. k. Zentral- und Gebührenbemessungsamt in Wien, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Überreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr eine Abschrift dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr vom Gesamtnachlasse von der hierzu berufenen Behörde zugrundegelegt wurden.

An diese Daten ist das k. k. Zentral- und Gebührenbemessungsamt in Wien gebunden.

Die Überreichung einer Abschrift der Nachlassnachweisung beim k. k. Zentral- und Gebührenbemessungsamt in Wien entfällt, wenn die Nachlassnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten k. k. Zentral- und Gebührenbemessungsamt die zur Bemessung des Versorgungsfondsbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 12.

In den Fällen des § 10 ist der Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds in der Regel vom reinen Werte des im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien liegenden unbeweglichen Nachlassvermögens zu bemessen.

Dieser reine Wert ergibt sich dadurch, daß man von dem nach den Vorschriften des Gebührengesetzes ermittelten Werte der Realität jene Schulden abzieht, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlass hierfür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch auch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, insofern zu deren Deckung das bewegliche Nachlassvermögen nicht ausreicht, mit jenem Teil der hienach unbedeckt bleibenden Passivquote in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der Gesamtnachlassrealitäten einerseits und des im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens andererseits entfällt.

§ 13.

Von dem sich nach § 12 ergebenden Betrage des im Wiener Gemeindegebiete gelegenen unbeweglichen Nachlassvermögens ist der Beitrag zum Wiener

allgemeinen Versorgungsfonds nach jenem Stalageetze zu bemessen, welcher gemäß § 3 der Höhe des bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr ermittelten reinen Wertes des Gesamtnachlasses entspricht.

§ 14.

Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlassnachweisung (§ 11, Absatz 1) beim k. k. Zentral- und Gebührenbemessungsamt in Wien wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 600 K geahndet, welche zugunsten des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds bei der im § 8 bezeichneten Kassa einzuzahlen und erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Exekutionswege einzutreiben ist.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Es findet auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei denen der Erbanfall nach diesem Tage eintritt. Alle bisherigen Bestimmungen über den Verlassenschaftsbeitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds werden aufgehoben.

§ 16.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 116. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1910, betreffend die Errichtung neuer Bezirkshauptmannschaften in Böhmen mit dem Amtssitze in Reudel und Humpolek.

Nr. 117. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 15. Juni 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarif.

Nr. 118. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Juni 1910, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der Postmeister bei den Postämtern I. und II. Klasse.

Nr. 119. Verordnung des Handelsministers vom 21. Juni 1910, betreffend die Besorgung der Dienerschaftsrichtungen bei den Postämtern I. und II. Klasse und die Dienstverhältnisse der hierzu verwendeten Organe.

Nr. 120. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 10. Juni 1910, betreffend die Zeugnisse der böhmischen Mädchen(Frauen)gewerbeschule in Witkowitz (politischer Bezirk Mährisch-Odrau) und der Frauengewerbeschule für Weisnähen und Kleidermachen des Vereines Dobromil in Mährisch-Odrau.

Nr. 121. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1910, betreffend die Ausdehnung des Polizeirayons der k. k. Polizei-Direktion in Brünn.

Nr. 122. Finanzgesetz für das Jahr 1910 vom 29. Juni 1910.

Nr. 123. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Juni 1910, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes Stulpitzan in der Bukowina.

Nr. 124. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 29. Juni 1910, betreffend die Zeugnisse der gewerblichen und kaufmännischen Mädchenschule in Bijel.

Nr. 125. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1910, betreffend die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmänner in Castlau und in Eger.

Nr. 126. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern vom 30. Juni 1910, betreffend die Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

Nr. 127. Konzessionsurkunde vom 1. Juli 1910, für die Lokalbahn von Zunsbrunn (Wiltzen) über Seefeld zur Reichsgrenze bei Scharnitz und von Reutte über Vermoos zur Reichsgrenze bei Griesen.

Nr. 128. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 9. Juli 1910, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 129. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 1. Juli 1910, womit auf Grund des § 96 h des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes über den Ladenschluß für einzelne Kurorte gestattet werden.

Nr. 130. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1910, betreffend die Ausgabe von Briefmarken zur Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät.

Nr. 131. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 4. Juli 1910, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen in der Kunst- und Handwerks-Industrie.

Nr. 132. Gesetz vom 14. Juli 1910, betreffend die Erhöhung der Ruhegehälter der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Zivilstaatsbediensteten sowie der Gendarmen- und Gendarmerieangehörigen, sofern die Beförderung dieser Staatsbediensteten in den Ruhestand vor dem 1. Oktober 1898, beziehungsweise 1. September 1899 und 1. Jänner 1900 erfolgte, und betreffend die Gewährung von außerordentlichen Pensions- (Provisions-)zuschüssen.

Nr. 133. Gesetz vom 14. Juli 1910, betreffend die Erhöhung der vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, angefallenen normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen sowie der nach älteren Gehaltsnormen bemessenen, beziehungsweise zu bemessenden Pensionen (Provisionen) der Witwen nach Gendarmen- und Gendarmerieangehörigen und den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 138. Gesetz vom 27. Mai 1910, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Mistelbach und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Mistelbach anlässlich dieser Errichtung.

Nr. 139. Gesetz vom 27. Mai 1910, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Siebenhirten, Bezirk Hiezing-Umgebung.

Nr. 140. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1910, Z. VI-1253/10, betreffend eine Abänderung der Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Neuaufgabe des Formulars B (Totenbeschaubefund).

Nr. 141. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1910, Z. XVI b-217/2, betreffend die der Gemeinde Rugendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 142. Gesetz vom 27. Juni 1910, betreffend die Regelung des Verlassenschaftsbeitrages zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.*)

Nr. 143. Gesetz vom 27. Juni 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 54, für das Erzherzogtum

Österreich unter der Enns über die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zu dem niederösterreichischen Landesarmenfonds.

Nr. 144. Gesetz vom 27. Juni 1910, wirksam für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Einhebung einer kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Nr. 145. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. Juni 1910, Z. 2512, betreffend die Vieh- und Fleischbeschauordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 146. Gesetz vom 23. Juni 1910, betreffend die Einhebung von Wasserleitungsgebühren durch die Gemeinde Spitz an der Donau.

Nr. 147. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1910, Z. XVI b-504/1, betreffend die der Gemeinde Ebenthal erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 148. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1910, Z. XVI b-508/1, betreffend die der Gemeinde Höflein an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 149. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1910, Z. III-1928/13, betreffend den in dem abgeänderten Statute der israelitischen Kultusgemeinde Pöbbs bestimmten Kultusgemeindefisk und den demselben entsprechenden Namen dieser Kultusgemeinde.

Nr. 150. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1910, Z. XVI b-455/2, betreffend die der Gemeinde Gundtschachen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 151. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1910, Z. XVI b-224/21, betreffend die der Gemeinde Buchberg am Schneeberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K 30 h für die Jahre 1910 bis 1912.

Nr. 152. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1910, Z. XVI b-507/3, betreffend die der Gemeinde Hardegg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K 70 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 153. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1910, Z. XVI b-503/3, betreffend die der Gemeinde Klein-Göppfritz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 154. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1910, Z. XVI b-472/4, betreffend die der Gemeinde Seistenberg erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 155. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1910, Z. XVI b-456/3, betreffend die der Gemeinde Hadres erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 156. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juni 1910, Z. XVI b-471/3, betreffend die der Gemeinde Pöytsdorf erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h und einer Branntweinauflage von 6 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 157. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juni 1910, Z. XVI b-459/4, betreffend die der Gemeinde Hintersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 158. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juni 1910, Z. XVI b-478/4, betreffend die der Gemeinde Wilhelmsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1913.

Nr. 159. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juni 1910, Z. XVI b-453 4, betreffend die der Gemeinde Feldsberg erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914 und einer Branntweinverbrauchsauflage von 6 K für die Jahre 1911 bis einschließlich 1914.

Nr. 160. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1910, Z. XVI b-449/3, betreffend die der Gemeinde Bodfließ erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h, sowie einer Branntweinauflage von 6 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 161. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1910, Z. XVI b-458/5, betreffend die der Gemeinde Herzogenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe im Betrage von 80 K.

Nr. 162. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1910, Z. XVI b-515/2, betreffend die der Gemeinde Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe im Betrage von 100 K.

Nr. 163. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

25. Juni 1910, Z. XIII-949, betreffend die Neubestellung eines k. k. Dampfseilprüfungs-Kommissärs für den III. Wiener Aufsichtsbezirk (II, XIX, XX. und XXI. Wiener Gemeindebezirk), sowie die Bestellung von Stellvertretern.

Nr. 164. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juli 1910, Z. XVI b-844/5, betreffend die der Gemeinde Seebenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe von 2 K für die Jahre 1910 bis 1914 und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 165. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1910, Z. XVI b-479/2, betreffend die der Gemeinde Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 166. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1910, Z. XVI b-132/4, betreffend die der Gemeinde Bogenneufiedl-Streifing erteilte Bewilligung zur Einhebung von 10 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1910 in der Katastralgemeinde Streifing.

Nr. 167. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1910, Z. XVI b-509/3, betreffend die der Gemeinde Judenau erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 168. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1910, Z. XVI b-541/2, betreffend die der Gemeinde Kollmitzgraben erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Prozent der direkten Steuern für das Jahr 1910 übersteigenden Umlage.

Nr. 169. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1910, Z. XVI b-216/3, betreffend die der Gemeinde Rußdorf an der Traisen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern für das Jahr 1910 übersteigenden Umlagen.